

ſie deſſen ohne Pfand ausleihen jedoch nicht mehr als 7 pCt. Zinſen nehmen dürfen; daß aber Juden und Chriſten, wenn ſie einen geringern Betrag als 10 Rthlr. ausleihen, wöchentlich nicht mehr als einen halben Pfennig von jedem Reichsthaler nehmen ſollen. Auf Contraventionen dieſer Vorſchrift haftet die Strafe des Buchers. (Conf. n. Nyl. Bd. I, pag. 731.)

1702. Cleve den 17. April 1755.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines zu Berlin am 4. v. M. erlaſſenen königl. Ediktes, wodurch die Beſtimmungen jener vom 7. April 1744 und 4. Juli 1746 (Nro. 1459 und 1496 d. S.) wegen der Schulden-Erweckung durch Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten und des ihnen ohne Conſens des Commandeurs gegebenen Credités, erneuert werden. (Conf. n. Nyl. Bd. I, pag. 783.)

1703. Cleve den 26. Juni 1755.

Königl. Regierung.

Die Verordnung vom 6. Mai v. J. (Nro. 1691 d. S.), wonach die verhafteten Bagabunden und Bettler zur Feſtung Weſel abgeführt werden müſſen, darf nicht ferner auf diejenigen Delinquenten, welche wegen beſtimmter anderweitiger Verbrechen verhaftet worden ſind, angewendet werden, ſondern ſollen dieſe in den Lokalgefängniſſen zur ordnungsmäßigen Inquiſition und Beſtrafung aufbewahrt werden.

1704. Cleve den 3. Juli 1755.

Königl. Regierung.

Der §. 8 des königl. Ediktes vom 7. April 1744 (Nro. 1459 d. S.), wegen des den Unteroffizieren und Soldaten verbotenen Borgens, wird dahin näher beſtätigt, daß die Unteroffiziere und Soldaten, nach bisheriger Obſervanz, ihre Immobilien ohne Conſens ihrer Chefs nicht zur Hypothek verſchreiben dürfen. (Conf. n. Nyl. Bd. I, pag. 815.)

1705. Cleve den 7. August 1755.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 18. März c. a. erlassenen Edictes, wodurch bestimmt wird, daß die Holzdiebe im Clevischen, wenn sie zur Zahlung der Geldstrafen unvermögend sind, mit 2 bis 3 monatlicher, im Wiederholungs-falle zu verlängerender Festungs- Arbeits- Strafe belegt, und daß auch diejenigen, welche bei Holzdiebstählen helfen, oder nur verheimlichte Wissenschaft davon haben, ebenfalls wie Holzdiebe behandelt werden sollen.

1706. Cleve den 4. September 1755.

Königl. Regierung.

Den Justizbehörden wird ein Muster zu den von ihnen pünktlich einzusendenden, vierteljährigen Criminal- Prozeß- Tabellen mitgetheilt.

1707. Cleve den 3. October 1755.

Königl. Regierung.

Zur Verhütung fernerer Verschleppungen der Criminal- Sachen bey den Land- und Unter- Gerichten, werden den Justizbehörden für weitere freiwillige Verzögerungen oder Unterbrechungen der Criminal- Inquisitionen Geld- Strafen angedrohet und, um die Richter an die pflichtmäßige Beschleunigung der Inquisitionen zu erinnern, sollen die Gerichtsboten denselben täglich über den Zustand der Gefangenen rappörtiren. Zugleich wird auch bestimmt, daß keine Inquisition einem zu deputirenden Assessor des Gerichtes ausschließlich anvertraut werden darf, sondern daß die Aufsicht und Leitung derselben von dem ganzen Landgericht und vorzüglich von dem Land- Richter selbst ausgeübt werden muß; als Controlle der Thätigkeit der Justizbehörden wird denselben ein Muster zu einer monatlich einzusendenden Tabelle, über den Betrieb der Criminal- Inquisitionen, mitgetheilt.

1708. Cleve den 6. November 1755.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 24. October c. a. erlassenen Edictes, wodurch das frühere Verbot des Spiels in fremden Lotterien erneuert, und dahin geschärft wird, daß jede fernere Contravention mit 100 Rthlr. fiskalischer Strafe nebst Verlust des Einsatzes belegt werden soll. (Conf. u. Mpl. Bd. I, pag. 887.)

1709. Berlin den 14. November 1755.

Friedrich, König ic.

General-Privilegium und Gülde-Brief, für das (hier durch als solches neuerrichtete) Schornsteinfeger-Gewerk im Herzogthum Cleve und in der Grafschaft Mark, insonderheit des Schornsteinfeger-Gewerkes der Stadt Wesel, und derer damit haltenden übrigen Städten.

Bemerk. Sub dato Berlin den 19. Dezember ej. a. sind den beiden Gewerken in Cleve und Mark, nämlich den Zimmerleuten und den Tischlern oder Schreincern, gleichmäßige königl. General-Privilegien verliehen worden.

1710. Berlin den 30. November 1755.

Friedrich, König ic.

Demnach leider! die Erfahrung bezeuget, wie ofte durch Verwahrlosung der Einwohner auf dem platten Lande theils in denen Dörfern, theils auch einzelen gelegenen Bauer-Bohnungen unverhoffte zum Theil gar grosse Feuers-Brünste ausgebrochen, woraus nicht anders zu urtheilen, als daß es entweder an guten Feuer-Anstalten in den Dörfern fehle, oder aber die Einwohner derselben sehr unbedachtsam mit Licht und Feuer umgehen, mithin dergleichen unglückliche Feuers-Brünste mehrentheils durch ihre eigene Schuld entstehen, ja wohl gar noch aus Mangel hinlänglicher Anstalten weiter um sich greiffen und mehr Unheil stiften müssen, als geschehen seyn würde, wenn dem Uebel gleich Anfangs mit guten Gegen-Mitteln wäre vorgebeuet worden; Als erfordert die Nothwendigkeit, Mittel vorzukehren, wodurch

nicht allein solche Feuer = Schaden verhütet, und wenn sie dennoch sich ereignen, dabey zu baldiger Löschung und Verhütung weiteren Unglücks verfahren werden solle, sondern auch wie der Wieder = Aufbau der abgebrannten Häuser und Hölse bald möglichst veranstaltet und bewürcket werden könne. Wannhero Seine Königl. Majestät in Preussen etc. Unser allergnädigster Herr, allergnädigst verordnet, daß wie in Dero übrigen Provinzien mit gutem Nutzen geschehen, auch in denen Creysen des Herzogthums Cleve, Fürstenthum Neurs und Graffschaft Marck nachfolgende Feuer = Ordnung eingeführet, und durch öffentlichen Druck denen Unterthanen samt und sonders kund gethan, und publiciret werden solle:

Caput I.

Von Verhütung der Feuer = Schaden.

Gleichwie es dabey hauptsächlich auf die Aufsicht und Sorgfalt eines behutsamen Haus = Wirths ankommt; also soll

§. 1. Vor allen Dingen ein jeder Haus = Wirth auf dem Lande auf Feuer und Licht, und dabey auch auf seine Kinder und Gesinde gute Achtung geben, damit von ihm oder durch die Seinigen kein Schade geschehe, widerigenfalls gewärtig seyn, daß wenn durch ihre Verwahrlosung Brand = Unglück entstehet, sie deshalb nachdrücklich und dem Befinden nach mit Bestungs = Arbeit oder anderer Leibes = Straffe bestraffet werden sollen, dahero dann jeder Haus = Wirth des Abends das Feuer auf dem Heerd wohl zusammen scharren, und mit einem Kessel oder eisernen Stürze zudecken, auch nicht zugeben muß, daß die Asche auf die Böller geschüttet, oder in hölzerne Gefässe gesammelet, sondern sorgfältig an sichere und nicht gefährliche Derter bewahret werde.

§. 2. Weil die Erfahrung giebet, daß viel Feuer = Schaden dadurch verursacht wird, daß in den Bauer = Häusern keine Schornsteine und wohl gar Rauch = Pfeiffen von Holz aufgeföhret sind, so soll in jedem Hause, wo Feuer in gehalten wird, ein wohl = verwahrter Schornstein gemacht, solcher auch hoch genug zum Dache heraus geföhret und durchaus über den Heerd massiv gemauret auswendig wohl mit Kalk beschmieret und versehen, auch öfters des Jahres gut geteuret und reine gehalten werden.

§. 3. Es müssen auch keine feuer = fangende Sachen als Stroh und Heu, Spreu, Holz, Heyde und dergleichen denen Schornsteinen und Rauchlöchern weniger dem Feuer = Heerde

zu nahe gelegen, sondern davon entfernt gehalten, das Flachs oder Hanf anders nicht, als bey hellem Tage, am wenigsten aber in denen Küchen oder wo sonst Feuer gehalten wird, bearbeitet werden, oder es sollen die Land- und Policey-Ausreuter, wenn sie es gewahr werden, solche Sachen aus dem Hause werffen und den Wirth zur Bestrafung dem Land-Rath anzeigen.

§. 4. Da auch sehr ofte durch das Flachs so in den Back-Ofen gedörret wird, Unglücks-Fälle entstehen, so sollen die Back-Ofen nicht in den Häusern noch dichte bey denselben, sondern abwärts und wohl verwahret seyn, und durchaus kein Flachs darinnen bey einer nachdrücklichen Geld- oder Leibes-Straffe gedörret werden, worauf die Land- und Policey-Ausreuter ein wachsames Auge halten, und wenn dagegen gehandelt wird, solches denen Land-Räthen ohne Rücksicht anzeigen müssen.

§. 5. Ingleichen sollen die Land-Schmiede in den Dörffern nicht dichte bey den Häusern, sondern entweder außerhalb dem Dorffe stehen, oder an solche Derter gesetzt werden, daß sie keinen Schaden thun können.

§. 6. Absonderlich wird denen, wieder das schädliche und verbotene Toback-Rauchen unterm 28. April 1723. und 20. Octobr. 1742. auch wegen Abstellung des Schiessens unterm 6. Julii 1739. bereits emanirten Edicten hierdurch ausdrücklich inhaeriret, allermassen nichts unbedachtamers und gefährlicheres seyn kan, als wenn bey der Haus-Arbeit in Städten, Scheuren und Schoppen ja wohl gar bey Abladung des Getreydes mit brennenden Tobacks-Pfeiffen umgegangen wird, weshalb sämtliche Eingeseffene um so mehr dafür hierdurch anderweit und auf das ernstlichste gewarnet werden, je rigoureuser man solche auf den Betretungs-Fall an sie zur Erfüllung stellen wird.

§. 7. Da auch fast durchgehends die alte Gewohnheit eingerissen, des Nachts bey einer blossen Lampe zu dreschen, welche noch dazu kaum eine Handbreit unter das oben liegende Stroh angehangen wird, so kann zwar nach denen Umständen dasiger Wirthschaft dieses Nacht-Dreschen vorerst nicht so überall abgeschaffet werden, damit aber der dabey vorgehende Mißbrauch so viel möglich abgeändert werde, so sollen bey fünf Reichsthaler jedesmahliger Straffe die Bauers-Leute fñhrohin und von nun an, keine blosser Lampe, sondern eine wohlverwahrte Laterne dabey gebrauchen, und

auf der Dable an einem eigenen sichern Orte nicht zu hoch gegen den Balken anhangen, auch überhaupt bey gleichmässi-ger Straffe des Abends nicht anders als mit einer solchen Laterne, nie aber mit einer offenen Lampe oder gar einem brennenden Stücke Riehn in die Vieh=Ställe oder auf die Boden gehen, wie denn auch das Brod=Backen und Brauen zur Nacht=Zeit hiermit ausdrücklich und ernstlich verboten wird.

§. 8. Auf denen Back=Ofen in- und neben denenselben, soll kein Holz zu trocknen gepacket und an den Orten wo selbige noch in denen Bohn=Häusern seyn, aus selbigen fort weg geschaffet und wie §. 4. verordnet, abwärts und wohl verwahret verlegt werden.

§. 9. Die Cammern worauf geschlafen oder mit Licht gegangen wird, müssen oben mit Brettern beschossen seyn, damit kein Stroh dadurch hange, als welches, wie die Erfahrung gelehret, öftters viel Unglück verursacht hat.

§. 10. Damit auch, wenn zu Sommers=Zeit und zwar bey grosser Hitze und Dürre unvermuthet Brand entsethet, die Mittel zur Löschung nicht fehlen mögen, so soll jeder Haus=Wirth, zumahlen wenn die Häuser von einander liegen, zu solcher Zeit bey Straffe von 5. Reichsthaler schlechterdinges zwey Kübel mit Wasser im Hause parat und voll halten, oder gewärtigen, daß die Straffe ohne Nachsicht beygetrieben werden wird.

§. 11. In Ansehung der zum Löschen dienlichen Feuer=Instrumenten, wird hiermit verordnet, daß, da der Mangel derselben in dortigen Landen noch zu groß, dadurch aber die Mittel abgeschnitten seyn, einen noch nicht überhand genommenen Brand in seinem Anfang fort zu ersticken, die bestelleten Land=Räthe gleich nach Publication dieser Feuer=Ordnung mit allem Fleiß bedacht seyn und überlegen sollen, an welchen Orten und hauptsächlich in denen grossen und geschlossenen Kirchspiels, Dörffern und Bauerschafften nach Beschaffenheit derselben Umstände, publique Feuer=Instrumente sonderlich die grossen und kleinen Feuer=Sprüzen, Feuer=Haken, Leitern und Wasser=Küfen mit Schleiffen auch ledernen Feuer=Eimern und Laternen bey denen Sprüzen entweder neu anzuschaffen oder die bereits vorhandenen zu vermehren nützlich und nöthig seyn möchte, und wie die Kosten dazu, welche auf das genaueste zu bestimmen, am füglichsten aufzubringen seyn dürfften, wovon und denen publi-

quen Orten, woselbst sie aufzubehalten, auch denen dazu zu bestellenden Aufsehern und Leuten, sie sodann der Krieges- und Domainen-Cammer längstens in Zeit von zwey Monaten a dato publicationis anzurechnen, ausführlichen Bericht und Vorschlag zur weiteren Verfügung thun sollen. Ausser dem aber und

§. 12. Verstehet sich von selbst, daß auch jedweder Haus-Wirth so wohl in denen geschlossenen Dörffern, als auch vornehmlich, wo die Bauer-Häuser weit voneinander liegen, und deshalb bey entscheidendem Unglück die nachbahrliche Hülffe nicht schleunig erwarten können, gewisse Instrumenta zur eigenen Rettung in seinem Hause bey der Hand haben müsse, weshalb denn hierdurch verordnet und festgesetzt wird, daß ein jedweder Haus-Wirth sich die benöthigte Feuer-Gerätschaft selbst anschaffe, und zwar

Ein ganzer Bauer, zwey lederne Brand-Cymer.

Ein halber Bauer, einen Brand-Cymer, und zwey Rötther einen Brand-Cymer zusammen.

Wo aber die Bauer-Häuser weit auseinander und zerstreuet liegen,

Ein ganzer Bauer eine Hand-Sprühe und drey Brand-Cymer,

Ein halber Bauer, zwey Brand-Cymer, und

Ein jeder Rötther einen Brand-Cymer, worauf die Nahmen des Eigenerz marquiret, beständig in seinem Hause an einem gleich zu findenden Ort haben, und jederzeit aufweisen müsse.

Ein jeder Haus-Wirth soll auch mit einer Leiter am Hause versehen seyn, auf der man nöthigen Falls das Dach ansteigen könne, des Endes die Land-Räthe nach Publication dieser Ordnung von Haus zu Haus eine Untersuchung vornehmen, und notiren lassen sollen, ob jeder Haus-Wirth obige Gerätschaft habe, oder was er noch anschaffen müsse, da denn letztern Falls die Land-Räthe dafür sorgen sollen, daß die Anschaffung würcklich geschiehet.

§. 13. Damit es auch bey entstehendem Feuer-Schaden an Wasser nicht fehle, so sollen die Land-Räthe, wie auch jedes Orts Obrigkeit dahin sehen, und Sorge tragen, daß die Unterthanen in denen Dörffern oder sonst auf dem Lande

die Brunnen in gutem Stande halten, allemahl zu rechter Zeit repariren und räumen, auch wo es an denenselben noch fehlet, herstellen und verfertigen müssen, wozu sie die Unterthanen mit Nachdruck anzuhalten, auch zu verfügen haben, daß die Wasser-Rüfen im Sommer beständig voll Wasser gehalten, bey harten Frost aber ledig gelassen werden, des Endes die Scheffen oder Vorsteher jedes Orts denen Land-Räthen bey ihrer Bereisung anzeigen sollen, ob die Brunnen, Teiche, Vieh-Träncken, Graben, Wasserleitungen und Pfühle sonderlich in denen auf der Höhe liegenden Nennern bey hinlänglichem Wasser seyn, damit widrigenfalls zu deren Aufräumung so viel möglich Anstalt gemacht werde.

§. 14. Wie aber alle gute Anstalten von wenigen Nutzen seyn, wenn auf dieselben nicht gehörig und genau gehalten wird, so soll in jedem Kirchspiel oder Dorfschaft von denen in den Dörfern wohnenden Scheffen oder Gemeinheits-Vorsteheren oder aber denjenigen, welchen solches nach der Lage und Beschaffenheit des Dorffes Eingeseßenen sonsten specialiter wird aufgetragen werden, die Visitation der Feuer-Stellen jährlich zweymahl vorgenommen und auf das genaueste Haus vor Haus nachgesehen werden, ob demjenigen so hier verordnet in allen Punkten nachgelebet und darnach verfahren werde, oder ob und was für Mängel sich dabey geäußert; da dann letztere von denen Feuer-Visitatoribus gehörig annotiret, und diejenigen Mängel, denen wegen augenscheinlicher Gefahr so gleich abgeholfen werden muß, sofort bey der Visitation abgeändert, auch wie solches geschehen, dem Land-Rath bey dem Rapport mit angezeigt und die übrigen Mängel aber von dem Land-Rath bey seiner Bereisung mit Nachdruck redressiret werden müssen; Es sollen auch bey solchen Visitationen die Scheffen oder Vorsteher die publicquen Sprüzen und Instruments probiren, auch die Leute mit ihren Hand-Sprüzen und Eimern zusammen kommen lassen und solche nachsehen, damit sowohl diese, als die publicquen Feuer-Instruments in gutem Stande gehalten werden, welchemnecht jeder Land-Rath sodann jährlich einmahl von dem Effect sothäner Visitationen an die Krieges und Domainen Cammer ausführlich zu berichten hat.

Caput II.

Wie bei nach-entstandnem Brande zu verfahren.

Es hat bey angegangenem Feuer in Dörfern oder auch einzeln gelegenen Bauer-Häusern die Erfahrung öfters gelehrt

ret, daß zu Anfange wenn die Gluth und Gefahr noch nicht groß, es gar wohl möglich gewesen wäre, das Feuer zu dämpfen, wenn nur balde Volk mit dem nöthigen Geräthe zur Löschung herzu geeilet wäre; Ja man hat auch wahrgenommen, daß zuweilen die Haus-Wirthe bey welchen Feuer auskommet, entweder aus Furcht vor der Strafe oder von anderen bestohlen zu werden, solches zu verheelen und mit ihrem eigenen Gesintz anfänglich zu löschen suchen, in der Meinung, daß sie selbst im Stande seyn solches zu dämpfen, welches jedoch gemeiniglich zu triegen pfleget und die Gefahr nur grösser macht; würde solches bey der anzustellenden Untersuchung wahrgenommen werden, hat derjenige Haus-Wirth, so dessen sich schuldig gemacht hat, eine desto grössere Ahndung zu gewärtigen. Solte demnach aller vorgeschriebenen Vorkehrungen ohnerachtet, durch Nachlässigkeit und Verwahrlosung der Eingefessenen oder aber auch durch Feuer vom Himmel ein Brand entstehen, so muß

§. 1. Derjenige Haus-Wirth in dessen Hause das Feuer entsteht, sofort Lärmen machen, des Endes in denen Kirch-Dörfern oder nahe bey denen Kirchen gelegenen Häusern, augenblicklich nach dem Küster schicken, daß dieser die gewöhnliche Lärm-Blocke rühre, und nach der Gegend hin, wo das Feuer ist, auf dem Thurme des Tages eine rote Fahne aufstecke, des Nachts aber eine brennende Laterne anhänge, welche beyde Stücke auf gemeine Kosten angeschaffet und bey dem Küster verwahret werden müssen; wo keine Kirchen in der Nähe, und die Häuser zerstreuet und entfernt liegen, muß es dennoch dem zunächstwohnenden Scheffen oder Gemeinheits-Vorstehern sofort angesaget, und von diesem durch ein grosses Horn, so ebenfalls auf gemeine Kosten anzuschaffen ist, überall in der Nachbarschaft bekandt gemacht, und sonderlich zu Nacht-Zeit die zunächstwohnenden Nachbarn aus dem Schlasse gewecket werden. Es sollen auch die Scheffen oder Vorsteher zumahlen bey grosser Feuers-Brunst und wenn ganze Dörffer bey starcker Sturm eingedäschert zu werden Gefahr lauffen, sofort jemanden zu Pferde an das nächste Dorf oder nächstgelegene Stadt abschieden, der die Gefahr des Brandes daselbst bekandt mache, damit diese mit denen Feuer-Instrumenten und Mannschafften baldigst herzuweilen können, als welche nachbahrliche Hülffe niemand wie sich wohl von selbst versteht, bey solchen Gelegenheiten weigern muß, allensfalls hiermit bey schwerer Verantwortung festgesetzt wird.

§. 2. In Ansehung eines bey Nachtzeit entstehenden Brandes, würde zwar, wie durchgehends zur Sicherheit der Dörfer gereichen, wenn überall Nachtwächter mit einem proportionirlichen Gehalt angeordnet würden, deren Berrichtung auch hauptsächlich dahin gienge, darauf zu sehen, ob alles zu Nachtzeit Feuer-sicher sey, und sobald sie ein Feuer erblickten, solchen-falls sofort lärmten um die Leute durch Blasen und Ruffen munter zu machen, auch die Ziehung der Lärm-Glocke zu besorgen. Gleichwie aber die Bestellung der Nachtwächter in den kleinen Dörffern und weit auseinander liegenden Bauerschafften füglich nicht geschehen mag, hergegen in den grossen Dörffern zum Theil hin- und wieder schon hergebracht ist, zum Theil gar wohl möglich gemacht werden kan; also sollen auch; insbesondere in denen grossen und geschlossenen Dörffern wo es noch nicht geschehen, künftighin eigene Nachtwächter angeordnet und nach Beschaffenheit eines jeden Orts mit solchen Menschen von Ort zu Ort accordiret werden, wie viel Scheffel Rocken und etwa baar Geld er jährlich vor das Nachtwachen haben solle, welches sodann die Bauern, Halb-Bauern, Röttern und durchgehends alle Einwohner ohne Unterscheid, weil sie alle den Vortheil davon geniessen, nach einer billigen Proportion *ex propriis* darzu hergeben müssen. Und damit diese sowohl nöthige als nützliche Sache desto eher ins Werk gesetzt werde, so sollen die Land-Räthe in Zeit von 2. Monathen *à dato publicationis* dieser Feuer-Ordnung in ihren Greifen hierunter das nöthige vornehmen und hiernach reguliren, auch vor Ablauff sothaner Frist, davon und wie alles reguliret worden, zur Approbation an die Krieges- und Domainen Cammer ausführlich berichten.

§. 3. So bald nun der Brand auf solche Weise bekandt gemacht ist, muß bey der schweresten Verantwortung jeder Eingeseffener entweder selbst oder durch eine tüchtige Person (wovon aber der Wirth dem das Haus wo das Feuer auskommet, gehöret, und die zu nächst anseyhenden Nachbahren, als welche der Gefahr wegen selbst in ihren Häusern zugegen seyn und vorsehen müssen, ausgeschlossen seyn,) sofort mit Feuer-Geräthe, als Handsprüze oder Eimer an dem Ort des Brandes sich einfinden, wobey es denn folgender Gestalt gehalten werden soll, nemlich:

- a) Die Schöpffen oder Vorsteher sorgen, daß von denen zunächst an dem Sprützen-Hause wohnenden Bauern, welche ihre Erde bey fünf. Rthlr. Straffe ohnweiger-

lich dazu hergeben müssen, die publicquen Feuer-Sprühen, Wasser-Rüfen, Haken ic. sofort zum Feuer gebracht werden.

- b) Sie müssen die dabey erforderlichen Leute anstellen, die das Wasser zutragen, und die Sprühen lencken und drücken.
- c) Die mit kleinen Hand-Sprühen und ledernen Feuer-Eimern zum Feuer kommenden Leute anweisen und bey dem Brande anstellen, und
- d) Ueberhaupt die zu Löschung des Feuers nöthigen Anstalten machen, auch wo die Häuser und Gebäude gar zu nahe an einander stehen, zu Verhütung des um sich Greiffens des Feuers, das brennende Gebäude nieder reissen lassen, und darauf acht geben, daß jedermann das seinige thue.
- e) Ferner müssen sie, da die leidige Erfahrung lehret, daß bey dem Feuer öfters sich Leute nicht zum Retten wohl aber zum Stehlen einfinden, besorget seyn, daß die geretteten Effectea in Sicherheit gebracht und eine Wache von rechten Leuten dabey gestellet werde. Es können auch die Land-Räthe, wo sie es nöthig finden, solche Ordnung und Eintheilung unter denen Dorfs-Eingefessenen machen, daß ein jeder wisse, was er vor ein Feuer-Geräthe bringen solle, als:

Ist eine publicque Feuer-Sprünge im Dorfe, müssen diejenigen Bauren bestimmt seyn, welche solche fort anfahren, lencken und drücken desgleichen diejenige, so die Wasser-Rüfen, Haken ic. herzubringen müssen; So müssen auch diejenigen Bauren bestimmt werden, die die Hand-Sprühen zum Brande bringen, diejenigen so mit Eimern kommen müssen, und sofort durch das ganze Dorf.

§. 4. Wobey nochmahlen einem jeden alles Ernstes anbefohlen wird, bey dergleichen unglücklichen Begebenheit sich nicht zu entziehen, noch weniger vorsehlich zu weigern, zu Löschung des Brandes Hand anzulegen, gleichwie denn diejenigen, so solches gethan, und von denen Vorsteheren oder Scheffen angezeichnet auch dem Land-Rath benennet werden sollen, ohne Unterscheid in zwey Thaler Straffe, welche dem Befinden nach verdoppelt werden wird, werden fällig erkannt, und solche von ihnen beygetrieben werden.

Wohingegen aber auch diejenigen, welche bey einem Brande sich besonders hervor gethan haben, von dem Amte besonders belohnet werden sollen.

§. 5. Wenn das Feuer gelöscht, oder doch schon so weit gedämpft ist, daß es nicht weiter um sich greiffen kan, so müssen die Scheffen oder Vorsteher dahin sorgen, daß die Gluth völlig mit Wasser ersticket und des Nachts genugsame Wachen dabey angestellet werden, welche stündlich abzulösen, und bey Vermeidung einer exemplarischen Bestrafung nicht vom Feuer oder der Brand-Stelle abgehen müssen; Sodann haben

§. 6. Die Scheffen oder Vorsteher zu besorgen, daß die Feuer-Instrumenta wieder an Ort und Stelle gebracht, auch dasjenige so daran schadhafft geworden, sofort wieder ausgebessert werden müsse, nicht weniger

§. 7. Sofort dem Land-Rath des Creyses davon entweder selbst oder durch den Amts-Boten Nachricht geben zu lassen, welcher darauf

§. 8. Der Krieges- und Domainen-Cammer davon vorläuffigen Bericht abzustatten, und demnächst ohne Anstand sich ad locum zu verfügen, mithin die Umstände des Brandes ganz genau dergestalt zu untersuchen hat, daß er examinire,

- a.) Ob das Feuer aus Verwahrlosung oder von ungefehr ausgebrochen sey?
- b.) Ob ein jedweder bey dem Löschen des Feuers nach der Vorschrift zu Werke gegangen, ob genugsame Feuer-Instrumenta zur Hand gewesen, und ob auch wer sich opponiret, und endlich
- c.) Wie groß der Schaden sey, mithin ob neben den Gebäuden auch Korn, Vieh, Heu, Stroh und Haus-Geräthe mit verbrannt und beschädiget, mithin in was vor Umstände die Verunglückten gesetzt worden. Wovon sodann der Krieges- und Domainen-Cammer mit Einsendung der Untersuchungs-Protocollen und Taxen ausführlich zu berichten ist.

Caput III.

Vom Wieder-Aufbau der Abgebrannten oder beschädigten Feuer-Stellen und desselben facilitirung.

§. 1. Damit nun aber diejenigen Dörffer oder Häuser,

welche durch unvorhoffte Feuers-Brunst in die Asche geleeget oder beschädiget worden, desto eher und leichter wieder aufgebauet und repariret werden mögen; So würde sonderlich bey grossen Feuer-Schaden, wenn ein ganz oder halb Dorff abbrennet, oder auch wenn einige Höfe im Dorffe in die Asche geleeget werden, von sehr guten Nutzen seyn, wenn wie solches schon in einigen Königl. Provinzien introduciret auch überall bey denen Städten reguliret ist, eine besondere Feuer-Societaet auf dem Lande eingerichtet und eingeführet würde. Und haben allenfalls die Land-Räthe jeden Creises auf was Art dergleichen in ihren Creisen zu errichten thunlich und am füglichsten geschehen könne, zu überlegen, und darüber ihre Vorschläge zu thun, ausser dem aber und bis solches überall eingeführet wird, bleibt es in so weit bey der bisherigen Verfassung. Da nun

§. 2. In dem Steuer-Reglement de anno 1687 §. 21. folgendes deshalb verordnet worden, daß wenn eines Contribuenten Haus abbrennet, der Eigener, oder wer es sonst zu erbauen schuldig, solches innerhalb Jahres Frist wieder aufzubauen gehalten seyn, auf solchen Fall aber und damit er einige Ergögllichkeit für seinen Schaden genießen möge, das Amt eines Jahres Schätzung sothanen Guts übertragen und alle Eingeseffene des Amts schuldig seyn sollen, damit das Gut nicht wüste gelassen werde, den Acker zu pflügen und nach Behör des Jahres zu bearbeiten, auch auf solchen Fall ein jeder Contribuent so viel Stroh als zum Dach des neuen Gebäudes erfordert wird, nach proportion des Schätz-Zettuls herbey schaffen, und demjenigen, welchem das Unglück betroffen, oder demjenigen, so es an seine Stelle aufbauen wird, damit assistiren solle, hiernächst auch in anderen Königl. Provinzien bereits zum Soulagement der Abgebrannten die Einrichtung gemacht ist, daß die übrigen Amts-Eingeseffenen die Fuhren der Bau-Materialien zu Aufbaumng der abgebrannten Gebäude unentgeltlich verrichten; So hat es dabey ferner sein Bewenden, so wohl in Ansehung der Zeit, binnen welcher die abgebrannten Gebäude wieder hergestellt werden sollen, als wofür die Land-Räthe bey schwerer Verantwortung besorget seyn müssen, als auch in Betracht der Remission von eines ganzen Jahres Schätzung vor ein Bohn-Haus, und wie bisher schon üblich gewesen, eines halben Jahres Schätzung vor eine Scheune, welche in denen Steuer-Ausschlägen alsdenn mit ausgeschlagen werden sollen, nicht weniger in Ansehung der zu leistens-

Den Hülfen mit Fuhren und Stroh auch Bestellung des Ackers, worunter sodann die Land-Räthe die Repartition zu machen, und nöthige Verfügung zu thun haben.

§. 3. Dieses ist aber von solchen großen Feuer-Schaden zu verstehen, wenn ein ganz oder halb Dorff abbrennet, oder auch wenn etliche Höfe im Dorffe in die Asche gelegt werden: Denn wenn etwa nur ein oder zwey Häuser oder Gebäude abbrennen, soll die Obrigkeit und Gemeine desselben Kirchspiels oder Dorffes vor die Wieder-Aufbauung derselben allein solchergestalt zu sorgen schuldig seyn, es wäre dann daß einige benachbahrte Dörffer aus guten Willen etwas darzu helfen wollten, wegen der Remission des ganzen oder halben Schatz-freyen Jahres aber, bleibt es wie vorhin verordnet und festgesetzt ist.

§. 4. Und da Seine Königl. Majestät befantermassen auf Dero Domainen-Höfen die abgebrannten Häuser aus Dero Bau-Casse wieder aufbauen und das nöthige Holz dazu aus Dero Forsten anweisen lassen; So verstehet es sich von selbst, daß auch auf solchen Fall die Remission der Bau-Casse und nicht dem Pächter zu gute kommen müsse.

§. 5. Die vorhin festgesetzte Remission an der Schätzung sollen die Steuer-Receptores bey Straffe der Cassation ohne dem geringsten Abzug oder Douceur oder Schreib-Gebühr denen Verunglückten angedeyen lassen, und in dem Quitungs-Buch notiren, auch den Contribuenten darüber quitiren lassen.

Schluß und Declaration dieser Feuer-Ordnung vor das platte Land.

§. 1. Damit nun diesem allen so hierinn verordnet, gehödig nachgekommen werde, so sollen die Land-Räthe nicht weniger jeden Orts Obrigkeiten mit allem Fleiß und Nachdruck hierüber halten, die verordneten Besichtigungen und Feuer-Visitationes fleißig thun lassen, und diejenigen, so dawieder handeln werden, gestalten Sachen nach entweder bestraffen oder berichten.

§. 2. Da es auch eine in der Erfahrung gegründete Wahrheit ist, daß die grünen Bäume auf den Dörffern und zwischen denen Gebäuden in entstehenden Feuers-Brünsten ein überaus großer Aufhalt und Abwendung seyn, daß nicht ein Gebäude das andere sobald anrühren kan, worunter die Eichen, Linden, Espen und Nußbäume besonders von gu-

tem Nutzen seyn, so sollen die Eingefessenen dergleichen zwischen den Häusern bereits vorhandene Bäume durchaus nicht abhauen, sondern wohl conserviren, ja selbst noch mehrere dergleichen auf ledige Plätze pflanzen und anziehen, damit die Häuser und Gebäude nicht der freyen kalten Luft ganz ausgestellt bleiben, gestalten auch ausserdem dergleichen Bäume zur Abhaltung der Sturm-Winde dienen, daß diese nicht die Dächer zerreißen und beschädigen, und sollen daher die Land-Räthe auch auf diese Sache ihr Augenmerk richten.

§. 3. Da auch vorlängst die Verfügung getroffen worden, daß zu Vertilgung der Sperlinge und dergleichen schädliche Vögel ein jeder Unterthan eine gewisse Anzahl Köpfe liefern oder die nicht abgelieferten zum Nutzen der Armen mit Gelde bezahlen muß, so hat es dabey fernerhin sein Bewenden; Es müssen aber die Sperlinge nicht innerhalb denen Dörfern oder Bauerhöfen und dabey gelegenen Garten und Baum-Garten geschossen, noch denen Dorfs-Einwohnern darzu Gewehr zu halten verstattet werden, sondern sie müssen dieselbe durch ihre Kinder auch selber hin und wieder in ihren Nestern auffuchen und jung ausnehmen, zum Theil auch im Winter bey Schnee mit Netzen fangen, mithin also so viel möglich jedes Orts ausrotten.

§. 4. Uebrigens declariren Seine Königl. Majestät in Preussen ic. Unser allergnädigster Herr hierdurch nochmalen ausdrücklich, und lassen denen Einwohnern des platten Landes hierdurch beandt machen, daß wenn hinführo Feuers-Brünste in denen Dörfern und auf dem Lande durch eigene Schuld und Nachlässigkeit der Einwohner entstehen werden, und bey der darauf zu veranlassenden Untersuchung sich finden wird, daß der Orten dieser Ordnung zuwieder nicht genugsame Praecautio wieder Feuers-Gefahr genommen worden, alsdann auch nach höchst Deroselben eigenhändig vollzogenen General-Verordnung vom 26. May 1754. die Eingefessenen solcher Dörffer oder Höfe und Häuser sich keiner Remission desfalls zu erfreuen haben sollen, und wenn die Bewohner der abgebrannten Häuser Wächter seyn, selbigen die Aufbaumung derselben alleine zur Last fallen solle; Wornach sich jedermänniglich zu achten hat.

§. 5. Damit auch niemand mit der Unwissenheit dieser Feuer-Ordnung sich entschuldigen möge, so soll selbige gedruckt, sofort gehörig beandt gemacht und jedem Eingefessenen deutlich erkläret, das Vorgeschiedene überall zu be-

obachten, eingeschärffet und solches auch bey denen verordneten Visitationen jedesmahl wiederholet werden. Des Endes jeder Scheffen und Vorsteher ein gebundenes Exemplar derselben beständig zum Gebrauch in seinem Verwahrsam haben, und bey einen Reichsthaler Straffe nicht abhanden kommen, noch sonst beschädigen lassen soll.

§. 6. Gleichwie schliesslichen Seiner Königl. Majestät allergnädigster Wille ist, daß Dero sämtlichen Unterthanen auf dem platten Lande dieser Feuer-Ordnung genau nachleben, derselben in allen Stücken gebührende Folge geleistet, und keine Contradiction dawieder gestattet werden solle; Als befehlen Sie Dero Cley- und Märckischen Krieges- und Domainen-Cammer, denen Land-Räthen und respective Obrigkeiten, nicht allein nach dieser Vorschrift sich zu achten, sondern auch darüber durchgehends nachdrücklichst zu halten, mithin auch dasjenige, was desfalls amnoch zu veranstalten befohlen worden, ohne Anstand binnen der gesetzten Frist zu bewürcken.

1711. Cleye den 29. Dezember 1755.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.
Die, Behufs der Beschleunigung der Extraposten, und wegen Abstellung der dabei sich geäußert habenden Unordnungen, mittelst des Ediktes vom 30. April, und des Hofes-Rescriptes vom 29. November c. a., erlassenen Bestimmungen werden den Beamten zur Nachachtung mitgetheilt. (Conf. n. Myl. Bd. I, pag. 815 und pag. 909.)

1712. Cleye den 8. Januar 1756.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.
Thun kund und zu wissen hiermit, daß nachdem Uns verschiedene bey dem Bergwercks-Wesen in der Graffschafft Marck, wieder Unsere allergnädigste emanirte Berg-Ordnung ds 1737. eingeschlichene Mißbräuche bekannt und vorgebracht worden; Und Wir deshalb dato, Unser Berg-Amt, so bisher zu Schwerte gehalten worden nunmehr aber zu Hattingen eingerichtet ist, hierüber ausführlich instruiert haben, Wir zugleich nöthig gefunden die Verfügung, wieder

einige am meisten vorkommende, und grössesten Theils die Schicht=Meister betreffende Mängel und Fehler, durch gegenwärtiges Proclama öffentlich bekannt zu machen, und zur Wissenschaft und Achtung derjenigen denen daran gelegen ist gereichen zu lassen. Solchemnach wiederholen Wir die an das Berg=Amt bereits ergangene Verfügungen, verordnen, setzen und wollen auch hierdurch:

1. Daß, gleich wie bey allen Zechen und in Ansehung des daraus sowohl für die Gewercke als auch für Uns zu erzielenden Vortheils, es fürnehmlich auf die Treue, Geschicklichkeit und Accuratess der Schicht=Meister ankommt; bisher aber vielen Zechen kein eigentlich vereydeter tüchtiger Schicht=Meister vorgestanden; Sondern die Stelle derselben von einem oder andern der Gewercke oder ihren Verwandten, Knechten, Halb=Bauern, oder andern ihnen angehörigen Leuten, die oft nicht lesen oder schreiben können, ja wohl zuweilen würckliche in Reihen und Glieder stehende Soldaten gewesen, schlecht genug wahrgenommen worden, wodurch viele Unordnung, Prozesse, Beruntreuung oder wenigstens Verabsäumung Unsers und der Interessenten wahren Vortheils entstanden und nothwendig entstehen müssen. Also sollen künfftig die gesamte Schicht=Meister nicht ferner von den Gewercken sondern lediglich von Unsern Berg=Ämte angeordnet, und keiner darzu genommen werden, der nicht Lesens und Schreibens auch Rechnens so weit erfahren sey, daß er die erforderliche Schicht=Meister=Tabellen und was sonst vorkommt, selbst aufertigen könne; Aufferdem für einen ehrlichen unpartheyischen mit keinen der Gewercken seiner Zechen connexion habenden, auch angelesenen Mann, so für die erhebende Gelder eine proportionirliche Caution machen könne, bekant, oder der noch ein würcklich in Reih= und Glieder stehender, also zum Exerciren oder sonst auf Ordre und Commando oft abwesend, auch der Compagnie mit Eydes=Pflicht verwandt sey. Demnach so sollen alle Schicht=Meister von Unsern Berg=Ämte ordentlich verpflichtet, und ihnen die Abschrift des ausgeschwornen Eydes, auch ein Exemplar von der ehestens im Druck heraus zu lassenden Schicht=Meister=Instruction oder von der an noch zu revidirenden Berg=Ordnung zu ihrer Achtung zu gestellet, sie auch von denen anzuordnenden Ober=Schicht=Meistern zu ihrer Verrichtung angewiesen werden.

2. Damit aber deunoch nicht alles auf die Schicht=Meister alleine ankommen möge: so sollen nebst denselben

auch die Schleppe mit einem körperlich beym Berg-Amt zu praestirenden Eyde zur Treue verbunden und angewiesen werden, alle geforderte Kohlen in der Grube auf einen Herb-Stock zu notiren, um des Schicht-Meisters Rechnung dadurch controlliren zu können.

3. Und wie bemercket worden, daß allen Verordnungen ohngeachtet, auf gesamten Zechen nicht einerley Masse, auch auf manchen Zechen verschiedene ganz differente Ringel oder Scheffel; Wir aber keine andere als accurate vom Berg-Amt geeickte Ringel gestatten wollen; auch dem Berg-Amt aufgegeben haben, alle bey den Zechen vorhandene ungeeickte und ungebrannte Massen sofort zerschlagen zu lassen und wegzuschaffen: So wird insbesondere den Schicht-Meistern das Messen mit ungeeickter Masse bey 5. Reichsthaler für jeden Scheffel Kohlen so sie damit gemessen, hiedurch verbotthen, den Gewercken und Mit-Interessenten des Bergwercks aber der Gebrauch ungeeickter Ringel gar bey Verlust der Belehnung und Confiscation der Grube ernstlich untersaget.

4. Hat sich auch gefunden, daß die mehresten Schicht-Meister entweder selbst mit Kohlen gehandelt, oder wenigstens sich Pferde und Karren um die Kohlen für Geld zu transportiren, gehalten. Weil nun dieselben dadurch den Verdacht allerhand Unterschleiffe zu begehen auf sich laden müssen: So wird allen Schicht-Meistern der Handel mit Kohlen bey zehn Reichsthaler Straffe für jeden Scheffel so sie verkaufft oder verfahren, hiermit gänglichlich inhibiret.

5. Wollen Wir die bisher gewöhnliche starcke Aufmasse so in allen Gruben nicht einerley und in manchen von 1. auch $1\frac{1}{2}$ Viertel per Ringel gegeben worden, gänglichlich abgestellt wissen, und soll künftig alles Messen aus den Gruben auf die Karren cessiren, also daß die Kohlen alleine auf den Halden mit geeickten Ringeln sonder Aufmasse verkauffet, und darnach die Taxen der Kohlen festgesetzt werden sollen. Welches hauptsächlich darum zu verfügen nöthig gewesen, weil

6. Wir höchst-mißfällig erfahren, daß fast durchgehends besonders aber in den Kohlen-Gruben der Aemter Schwelm und Blandenstein, die böse Gewohnheit noch immer continuire, daß die Käufer die Kohlen gleich aus der Grube erhalten, und damit ihnen in der Grube gute Kohlen und gute Uebermasse gegeben werde, für die Schleppe und

andere in der Erden arbeitende Berg=Leute, gute Trinct=Gelder, entweder bloß im Faß, oder in ein gespaltenen Hölzchen gesteckt, zur Grube herunter lassen. Wie nun diese Trinct=Gelder bereits vor einigen Jahren verboten worden, Wir aber diese zur corruption der Berg=Leute, zum Schaden der Gewercke und zur Defraudation der Zehend= und Meß=Gelder gereichende Trinct=Gelder ferner gar nicht mehr dulden wollen; So wird das Trinct=Geld geben und nehmen hierdurch, bey einer Straffe von zehn Reichsthaler welche sowohl der Käufer wenn er Trinct=Geld giebet, als auch die Berg=Leute wenn sie das Trinct=Geld annehmen, jedesmahl da solches gegeben und angenommen wird, zur Berg=Straff=Casse bezahlen sollen, nachmahlen ernstlich verboten; Gleich wie dann alle solche Trinct=Gelder, mithin auch die, welche an einigen Orten an die Schicht=Meister pflegen gegeben zu werden, bey gleicher Straffe cessiren müssen.

7. Da auch ferner an den mehresten Orten und insonderheit im Amt Hörde, die Schicht=Meister sowohl als auch die übrigen Berg=Leute und Arbeiter, freie Kohlen=Feurung und anstatt derselben wöchentlich 1. bis 1½ Ringel Brod=Kohlen ohne Bezahlung weder der Kohlen noch des Zehends und der Meß=Gelder erhalten, Wir aber nicht gemeinet sind, den Gewercken die dagegen so viel geringer Arbeits=Lohn zu accordiren pflegen, aus Unserer Zehend=Casse oder auch den Meß=Geldern, auf solche Art zu Hülffe zu kommen: So wollen Wir auch diesen Frei=Kohlen=Brand hiermit verbieten und dergestalt abgestellt wissen, daß die Schicht=Meister gesamte Kohlen so gefordert und von der Halde verabfolget werden, mithin auch dergleichen so an die Berg=Leute an statt der Bezahlung überlassen, oder welche den Geistlichen oder wer es sonst sey geschenktet, oder auch vertauschet werden, überhaupt keine ausgenommen, sofort und bey zehn Rthlr. für jeden Schefsel, in ihren monatlichen Tabellen bey der Ausgabe des Zehendten als Brand=Kohlen mit aufführen sollt.

Wornach sich also das Königl. Berg=Amt, die gesamte Gewerckschafften, die Schicht=Meister, Schleppler und andere Berg=Leute, auch alle Kohlen=Käufer und wem es sonsten angehet, auf das genaueste zu achten haben; Und soll dieses aller Orten wo Kohlen=Bergwercke vorhanden sind, auf gesinnen des Berg=Amts von den Ranzeln abgelesen, auch bey allen Gruben öffentlich affigiret werden.

Urkundlich Nahmens höchst-gebachter Sr. Königl. Majestät ist dieses Proclama mit dem Königl. Siegel besiegelt, und von der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer hieselbst unterschrieben.

1713. Cleve den 23. Januar 1756.

Königl. Regierung.

Zufolge einer mit dem Landgrafen von Hessen-Cassel abgeschlossenen Convention, soll künftig zwischen den königl. deutschen Reichslanden und den Hessen-Casselschen Landen und Gebieten, einschließlic der Graffschaft Hanau, sowohl in Emigrations-, als Erbschafts- und dergleichen Fällen, das seitherige Abzugs-Recht nicht ferner ausgeübt werden, jedoch die Juden in den wechselseitigen Landen von dieser Freiheit ausgeschlossen bleiben. (Conf. n. Nyl. Bd. II, pag. 21.)

1714. Cleve den 29. Januar 1756.

Königl. Regierung.

Die im Codex Fridericianus P. 4. Tit. 9. §. 27, und in der verbesserten Wechsel-Ordnung Art. 24., in puncto Juris Retorsionis bei den Wechsel-Schulden, enthaltenen Bestimmungen sind, zufolge allerhöchster Deklaration, nur dann anwendbar, „wann von Auswärtigen in Wechsel- und Prioritäts-Sachen denen königl. Untertbanen ein ander locus „in concursu Creditorum als ihren eigenen Eingeseffenen „angewiesen werden will.“ (Conf. n. Nyl. Bd. II, pag. 21.)

1715. Cleve den 6. Februar 1756.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die im oerrheinischen Kreise unterhältig, nur zum Werthe von 18 Kreuzer geprägten, namentlich die neuen Grumbachschen, 8 gute Groschen-Stücke, werden verrufen und sollen sämtliche Behörden genau darauf wachen, daß sie im Lande nicht in Circulation gesetzt werden. (Conf. n. Nyl. Bd. II, pag. 27.)

1716. Cleve den 1. März 1756.

Königl. Regierung.

„Wir haben in unserm Hoflager sub dato Berlin den 15. Februar a. c. allergnädigst gutgefunden, zwischen denen Landgerichten und Magisträten unter andern folgende puncta interemistica festzusetzen.

1. Sollen die Magisträte derer Städte, wo keine Landgerichte sein, in Bau- und Servitut-Sachen, dafern sie die Jurisdiction darin gehabt, die Cognition, jedoch salva appellatione an hiesige Regierung, nach wie vor behalten, immassen es zu weitläufig fallen will, jedesmal, zu der in solchen Streitigkeiten nöthigen Decular-Inspection, einen assessorem eines in der Nähe etablirten Landgerichts zu deputiren. Nicht weniger wollen wir:

2. Denen Magisträten in den kleinern Städten, wo kein Landgericht etabliret ist, die Aufnehmung der Testamente und Contracte, imgleichen die Versiegelungen und obsignationes derer Erbschaften, wenn sie gleich solche bisher nicht gehabt, künftig verstattet wissen, wobei jedoch den Einwohnern gedachter kleinen Städte, wenn sie etwa Nullitäten befürchten, die Wahl gelassen werden muß, dergleichen Actus bei den Landgerichten expediren zu lassen.

3. Soll auch eben diesen Magisträten, in den Orten, wo keine Landgerichte sein, die Cognition in Injurien-Sachen zwischen ihren Bürgern, imgleichen in kleinen Schlägerei- und Schuld-Sachen unter 10 Rthlr. künftig, ohne Konkurrenz der Landgerichte competiren.

Wir befehlen Euch (den Magisträten in kleinen Städten) daher in Gnaden, Euch darnach allergehorsamst zu achten, in vorgemelten Sachen Euch der Cognition zu unterziehen, doch dabey die Rechte, den Codicem Fridericianum und sonstige unsere Verordnungen überall vor Augen zu halten.“

Bemerk. Unterm 25. ej. m. ist den vorbezeichneten Magisträten aufgegeben worden, die Brüchtenprotokolle an die Landgerichte abzugeben.

1717. Cleve den 11. März 1756.

Königl. Regierung.

Publikation eines zu Berlin am 20. Januar d. J. einer bezeichneten Person auf 10 Jahre verliehenen ausschließlichen Privilegiums zur Fabrikation von Feder-Posen nach Hamburger Art, wodurch u. a. die Ausfuhr der rohen Federn und die Einfuhr der ausländisch fabricirten Schreibfedern zwar verboten, jedoch zugleich jedem Einländer gestattet wird, für seinen eigenen Gebrauch, und in so fern er „sich bisher ins Kleine davon ernähret hat,“ die Fabrikation der Federn fortzusetzen.

Bemerk. Unterm 19. September 1763 hat die königl. Regierung das vorstehende Verbot der Ausfuhr der rohen Federn erneuert, und die strengere Beachtung des übrigen Inhaltes des Privilegiums befohlen.

1718. Cleve den 16. März 1756.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 16. März c. a. erlassenen Patentes, wodurch die frühere, namentlich am 25. October 1731, (Nro. 1130 d. S.) ergangenen Verbote rücksichtlich der Ausfuhr des Goldes und Silbers wiederholt werden. (Conf. n. Mpl. Bd. II, pag. 49.)

1719. Cleve den 28. Juni 1756.

Königl. Regierung.

Die Obduktionen tochter Körper dürfen ferner nicht mehr, wie es Criminal-Ordnungswidrig seither geschehen ist, ohne Zuziehung eines vereideten Justitiars oder Actuars, und ohne Aufnahme eines gerichtlichen Protokolls über solche Leichenbesichtigung, vorgenommen werden.

1720. Berlin den 8. Juli 1756.

Friedrich, König u.

Das, der Judenschaft in sämtlichen königl. Landen, sub dato Berlin den 17. April 1750 ertheilte, revidirte

General-Privilegium und Reglement soll in die, von der königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin herausgegeben werdende Sammlung der Edikte ic. aufgenommen werden. (Conf. n. Myl. Bd. II, pag. 115.)

1721. Cleve den 30. August 1756.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 17. d. M. erlassenen Verordnung, wodurch die frühern, die Verhütung des Kindermordes bezweckenden Vorschriften, wegen Untersuchung und Beaufsichtigung der, der heimlichen Schwangerschaft verdächtigen, Frauenzimmer erneuert werden, und deren alljährig zu wiederholende Verkündigung von den Kanzeln befohlen wird. (Conf. n. Myl. Bd. II, pag. 157.)

1722. Cleve den 23. September 1756.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 26. Juli d. J. erlassenen Ediktes, wodurch bestimmt wird, daß bei Concursen der in Schaf- und Baum-Wolle, Kameelhaaren, Seide, Leder und Flachs, so wie in Gold- und Silber-Gespinnst arbeitenden Fabrikanten, die denselben von ihren Verlegern vorgeschossenen, vorbezeichneten rohen Materialien, desgleichen auch die den Kaufleuten von den gedachten inländischen Fabrikanten creditirten Waaren, so viel deren in natura noch wirklich vorhanden sind, nicht zur Concursmasse gezogen, sondern restituirt werden sollen. — (Conf. n. Myl. Bd. II, pag. 147 u. 163), so wie die zu Cleve ebenfalls publicirte Deklaration des obigen Ediktes d. d. Berlin den 28. November 1765, (s. l. c. Bd. III, pag. 1103,) wodurch dessen Bestimmungen, unter Ausdehnung auf mehrere andre bezeichnete Fabrik- und Manufaktur-Gegenstände, dahin beschränkt werden, daß das Vorzugs- und Separations-Recht gedachter Manufakturen und Fabriken, nur während eines Jahres, von dem Lieferungstage an zu rechnen, stattfinden soll.

1723. Cleve den 29. September 1756.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publication eines königl. zu Berlin am 21. August c. a. erlassenen Ediktes, wodurch die Ausfuhr der königl. Münzen und insbesondre der Friedrichsd'or, bei Confiskations- und willkührlicher Geld = Strafe aufs strengste verboten wird. (Conf. n. Myl. Bd. II., pag. 159.)

1724. Cleve den 2. October 1756.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Den sämtlichen königl. Beamten, so wie den Jurisdiktions-Richtern und sonstigen Bedienten, wird es bei Cassations-Strafe verboten, sich, bei der jetzigen drohenden Kriegs-gefahr, unter irgend einem Vorwande von ihren Posten zu entfernen.

Bemerk. Unterm 14. ej. m. ist verordnet worden, daß die gerichtlichen Depositen nach Wesel in sichern Verwahr gebracht, und am 5. ej. m. befohlen worden, daß alle in Städten und auf dem Lande der Unruhestiftung sich verdächtig machende Individuen sofort verhaftet, und zur Citadelle nach Wesel abgeführt werden sollen.

1725. Cleve den 14. October 1756.

Königl. Regierung.

Anordnung eines, mittelst einer Predigt und Absingung des Te Deum, kirchlich zu feiernden Dankfestes, wegen des zu Powoschütz über die feindliche Armee erfochtenen vollkommenen Sieges.

1726. Cleve den 18. October 1756.

Königl. Regierung.

Alle gegen Offiziere in der königl. Armee anhängige oder angebracht werdende Prozesse müssen, in so fern nicht das Gegentheil von ihnen verlangt wird, von dem Zeitpunkte an, wo die Armee marschirt, und es zu einem Kriege

ausschlagen mag, so lange suspendirt und ausgefetzt werden, bis daß die gedachten Offiziere nach beendigtem Kriege oder sonst im Stande sind, „selbst wieder nach ihren Sachen zu sehen und ihre Prozesse zu respiciren.“ (Conf. n. Wyl. Bd. II, pag. 161.)

1727. Cleve den 29. October 1756.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Begünstigung der inländischen Papier-Fabriken, wird die Ausfuhr der inländischen feinen und groben Lumpen, ohne alle Ausnahme, bey Confiskations- und 1 Rthlr. Geldstrafe per K. verboten. (Conf. n. Wyl. Bd. II, pag. 181.)

1728. Cleve den 30. November 1756.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 2. Nov. d. J. erlassenen Patentes, wodurch alle königl. Unterthanen und Vasallen, welche sich in österreichischen Diensten befinden möchten, zurückberufen werden. (Conf. n. Wyl. Bd. II, pag. 183.)

1729. Cleve den 6. Dezember 1756.

Königl. Regierung.

Den Justizbehörden wird es wiederholt und aufs strengste untersagt, die Criminal-Inquisiten durch unerlaubtes, heftiges Schlagen zum Bekenntniß zu bringen, und darf diese Züchtigung, wenn sie bei Inquisiten, welche starke Indicia wider sich und schon mehrere Verbrechen begangen haben, für nöthig erachtet werden möchte, nur nach vorheriger Anfrage bei der königl. Regierung angewendet werden. Auch sollen die Gerichtsbehörden die gesetzlichen Bertheidiger der Angeklagten anhalten, sich vor der Abfassung ihrer Defensionschriften mit den Letztern gehörig zu besprechen, und ihre Bertheidigung nicht bloß auf die Akten und auf die darin vorkommenden Umstände zu gründen. (Conf. n. Wyl. Bd. II, pag. 185.)

1730. Cleve den 21. Dezember 1756.

Königl. Regierung.

Publikation eines zu Berlin am 22. Nov. c. a. verkündeten General-Pardons für die bis zum 1. Jan. k. J. zu ihren Fahnen zurückkehrenden Deserteure der vormals sächsischen, in königl. preussische Dienste getretenen, Regimenter. (Conf. n. Mtl. Bd. II, pag. 187.)

1731. Cleve den 23. Dezember 1756.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Handhabung des Getreide-Ausfuhr-Verbotes, wird der Getreidehandel im Inlande der Aufsicht der Behörden dadurch unterworfen, daß keine Versendung von Frucht, ohne vorher erlangten Erlaubnißschein des Landrathes, geschehen darf, und daß jeder Absender, binnen einer in dem Scheine zu bestimmenden Frist, ein amtliches Attest über den im Inlande geschehenen Absatz resp. Verkauf der Frucht beibringen muß.

1732. Cleve den 23. Dezember 1756.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Wasser- und Wehr-Zoll-Comptoirs werden angewiesen, von allem im Lande von einem Orte zum andern gehenden Getreide eine genaue Annotation, nach einem beigefügten Muster, zu führen und, „da den Ablichen gewissermaßen eine Zollfreiheit in denen königl. Landen nachgelassen ist, selbige auch zu dem Ende Scheine selbst ertheilen“, diejenigen Früchte, welche auf abliche Pässe gehen, besonders zu notiren, auch sich die Pässe, mit dem Ablieferungs-Atteste versehen, wieder zurückgeben zu lassen.

1733. Cleve den 13. Januar 1757.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Beamten werden angewiesen, auf die ediktwidrige Einfuhr der Scheidemünzen genauer, wie bisher, zu wachen,

und die Verbreiter derselben mit Nachdruck zur Angabe, woher und durch wen sie dieselben erhalten haben, anzuhalten.

1734. Cleve den 18. Januar 1757.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Da Wir die Zeit her mißfälligst wahrnehmen müssen, daß so wenig dem unterm 9. Nov. 1717. (Nro. 788 d. C.) erlassenen Patent wegen Räumung der Graben, als deren nachhero ergangenen vielfältigen Verordnungen in keine Wege nachgelebet wird, und so wenig die alte grosse und kleine Grabens hinreichend aufgehohlet, noch solche in tüchtigen Stande gehalten worden, dadurch aber Unsere getreue Unterthanen in ihrer Nahrung und Aufnahme verhindert werden; So befehlen Wir Euch hiemit in Gnaden, sofort zu verfügen.

1. Daß alle vorhin gewesene so wohl Haupt als Zug und kleine Graben, welche sich entweder verlandet, verschlammlet oder zugewachsen finden, vor Ende Octob. dieses Jahrs bey Straffe von fünfß Rthlr. vor jeden Graben in der vorigten Breite und Tiefe gänzlich wieder aufgehohlet, ausgegraben und dergestalt aufgeräumet werden, daß am völligen Abfluß oder Abzug des Wassers nicht die geringste Hinderung mehr vorkommen kann.
2. Daß an allen niedrigen Orten, es seyen Felber, Wiesen, Brücher oder Gehölze und Gemeinheiten, wo auch vormals keine Grabens gewesen, oder keine mehr zu finden sind, und das Wasser keinen Abfluß hat, sondern zum Nachtheil des Signers und der Nachbahren versucken, und die Gründe versauern muß, bey gleichmäßiger Straffe von fünfß Rthlr. innerhalb vorbezogter Zeit neue Graben gezogen, mithin in tüchtigen Stande gesetzt werden.

Und ob zwar sich von selbst versteht, daß alle alte und neue Haupt- und Neben-Graben so breit und tief als jedes Orts Situation und die Quantitaet des dadurch abzuführenden Wassers es erfordert, angeleget und aufgeräumet werden müssen; So befehlen Wir denoch hiemit, daß

3. Kein Haupt-Graben weniger als 12. Fuß, kein Zug-Graben geringer als 9. Fuß, und die Feld- auch Wiesen- und Brücher-Graben weniger als 6. Fuß Rhein-

ländisch Breite wohl aber mehr haben sollen, die Tiefe hingegen nach Proportion der Höhe des Terrains dergestalt genommen werden muß, daß alles dadurch abzuführende Wasser einen ganz ungehinderten Abfluß haben kan; desgleichen müssen alle diese Grabens nicht grade abgestochen, sondern von beyden Seiten dergestalt dossirend gemacht werden, daß nach der Tiefe des Grabens auf jeder Seite wenigstens ein halber Fuß Dossirung auf jedes Fußes Tiefe sich findet, nemlich wenn ein Graben ein Fuß tiefer wird, muß er oben ein Fuß breiter als unten im Boden, wenn er zwey Fuß tiefer wird, oben zwey Fuß breiter als unten im Boden seyn, und so immer weiter nach Proportion der Tiefe, welche an jedem Ort unumbgänglich zum völligen Abfluß erfordert wird; ferner muß die aus denen Grabens kommende Erde wenigstens drey Fuß vom Ufer des Grabens ausgeworffen, und gleich planiret, oder weggebracht werden, damit solche weder den Abzug des Wassers von den Gründen nach den Grabens, verhindern mag, noch vom Regen oder Bich wieder in den Graben abfließen, oder getreten werden kan; Zu dem Ende auch aller Orten, wo das Bich dergleichen Grabens passiren muß, oder es sonst zur Communication nöthig ist, Brücken oder so genannte Krüpers über und in die Grabens zu legen und zu unterhalten sind, auf daß die Ufer des Graben auch dadurch nicht wieder gleich eingetreten und angefüllet werden, nicht weniger muß

4. An und auf den Ufern der Haupt- und Zug-Grabens bey 10. Rthlr. Strafe nicht das geringste Stück von Holz oder Strauchwerk geduldet, sondern wenigstens auf 12. Fuß breit aus dem Grunde weggeräumt werden, damit weder das abfallende Laub noch die abhangende Aeste den Abfluß des Wassers verhindern können. Und da
5. In denen Districten, wo die sogenannte Schauen bereits eingerichtet sind, einem jeden schon bekannt ist, welche Haupt-Graben oder Wasserleitungen aus gemeinschaftlichen Kosten angefertigt, und nach der dabey gemachten Eintheilung pro rata unterhalten werden müssen; so muß es auch bey solchen nach der bisherigten Observanz verbleiben, in denjenigen Districten aber, wo dergleichen Schauen oder Schau-Bedienten noch

nicht angestellet sind, oder die Unterhaltung der Graben noch ins wilde oder willkürlich geblieben ist, muß ein jeder Eigener oder Pächter imgleichen in denen Gemeinheits-Gründen die zur Gemeinheit Berechtigte nach einer proportionirlichen Vertheilung, wie selbige untereinander sich deshalb vereiniget haben, alle durch ihre Gründe vorhin gewesene und ferner erforderte Graben selbst anfertigen, und unterhalten lassen, hingegen der Haupt-Graben, oder Wasserleitung, oder Bache, worin alle Grabens, so groß oder klein sie sind, von dieser Gegend auslösen, aus gemeinschaftlichen Kosten angeleget und unterhalten werden, welche Arbeit publicè denen wenigst Annehmenden es sey ganz oder Districts-Weise zu verdingen, und die Kosten davon nach Proportion der Morgen-Zahl auf alle zu dieser Gegend gehörige Gründe nach einen von Euch anhero einzuschickenden Anschlag repartiret werden, es mögen solche gehören wem sie wollen, Lehrwürig allodial Schatzbahr oder Contributions frey seyn, in Amts-Stadts oder Jurisdictionen-Districten liegen; weilten Wir so wenig Unsere eigene Domainen als jemand sonst von diesen zum allgemeinen Besten streckenden Werck befreyet, noch einigen Aufenthalt darin gemacht wissen wollen; zu welchem Ende und damit dieses heilsame Werck nicht wieder auf den bisherigen Fuß ins Stecken gerathen, sondern gleich prompt zur Execution gebracht werden mag; So müssen

6. In denen Schau-Districten die Schau-Bediente, welche bishero nur hauptsächlich die Besorgung der Haupt-Leit- und Zug-Grabens gehabt, auch die Speciale Aufsicht auf alle übrige kleine und große Grabens im Schau-District haben, und in denen übrigen Gegenden, wo keine Schau-Bediente angesetzt sind, in denen Aemtern und Jurisdictionen die Steuer-Eünnehmer oder Receptores die Erfüllung dieser Unserer Willens-Meinung unter Eurer specialen Direction besorgen;
7. Sollen die Eigener oder Pächter, welche nach Expiration des vorgemelten Termini ihre Grabens nicht nach dieser Vorschrift aufgehohlet oder aufgeräumet haben, in die festgesetzte Strafe von 5. Rthlr. verfallen seyn, nicht weniger soll auch ein jeder daran gränzender Nachbahr eine gleichmäßige Strafe von 5. Rthlr. erle-

gen, wenn Er nicht 8. Tage nach Ablauf des 1. Nov. dieses Jahrs dem zur specialen Aufsicht hiezu bestellten Bedienten, als nemlich in denen Schau-Districten dem Deichgräfen, und in denen Gegenden, wo keine Schauen etabliret sind, dem Steuer-Receptor anzeigt, was sein Nachbahr an der vorgeschriebenen Aufräumung des Grabens versäumt hat, welche Angaben sowohl als diejenige, wenn ein unterwärts liegender Eigner oder Pächter, welcher die Vorfluth verschaffen mithin zuerst die Grabens aufräumen oder ziehen muß, vorgedachte Bediente, auch auffer der jährlich vorzunehmenden genauen Visitation sofort an Ort und Stelle gründlich untersuchen, auch deshalb dem Angeber weder die geringste Kosten noch weitläufigkeit verursachen sollen.

Indem Unsere ernste Willens-Meinung ist, daß ein jeder ohne einige Hinderung oder Kosten zu diesem gemeinschaftlichen Besten zu contribuiren im Stande bleibt, auch alles so eingerichtet werde, daß keiner zum Nachtheil seiner Nachbahren und des Publici mit dergleichen Arbeit wie bishero an den meisten Orten geschehen, zurück bleiben kan, und dahero sollen auch

8. Gedachte Schau-Bediente sowohl als die Steuer-Einnehmer, oder Receptores sofort die Visitation von allen in ihren Districten vorhandenen Haupt-Zug- und andern kleinen Graben vornehmen, dem Eigner oder Pächter die ihm obliegende Arbeit nicht allein anweisen, sondern auch von solchem vernehmen, was zu Beforderung eines besseren Abzuges von Wasser entweder von seinen Nachbahren oder der Gemeinheit vorgenommen werden muß, und dieses in dem Visitations-Protocol notiren, auch wan es offenbahr zum Besten des gemeinschaftlichen Nutzens strecken kan, sofort veranlassen und sonsten davon nebst Einsendung des Visitations-Protocollis zu ferneren Verfügung ex Officio berichten; Wan aber
9. Nach Ablauf des hierin festgesetzten Termini die befohlene und von ihnen angewiesene Aufhohlung, Aufräumung oder Austieffung des Grabens nicht geschehet ist; So sollen gemelte Schau-Bediente und Receptores von jedem Eigner oder Pächter, welcher solches unterlassen hat, auffer dem Einen Vierten Theil von der hierin festgesetzten Strafe von 5. Rthlr. noch einen halben Rthlr. vor ihre Reise-Kosten zu genießen,

und beydes so wohl die 5. Rthlr. Strafe, als die 30. Stbr. Visitations-Kosten gleich beytreiben und nachweisen, nicht weniger die von dem einen oder andern un-
terlassene Arbeit sofort dem wenigst Annehmenden publicè verdingen, und die Kosten von dem Eigner oder Pächtern ebenmäßig durch prompte Execution beytreiben lassen, auch demnechst alle Jahr wenigstens einmahl diese Visitation wiederholen, und wie es sich gefunden berich-
ten, oder selbst davor dergestalt responsabel seyn, daß wenn

10. Die Ráthe aus Unserer Cammer bey ihren Bereisungen oder die Forst- Zoll- Accise- und andere Bediente nach dieser von denen Schau- Bedienten und Receptoren vorgemommener Visitation finden werden, daß Unsere Verordnungen von denen Eignern odrr Pächtern nicht litterlichen Inhalts zur Execution gebracht, oder dar-
nach von denen Schau- Bedienten und Receptoren procediret worden, letztere nicht allein die ihnen §. 9. ausgemachte Douceur von der Strafe verlustig seyn, sondern überdem vor jeden Contraventions- Fall selbst zwey Rthlr. Strafe erlegen, und dieses alles diejenige von denen Subaltern- Bedienten, es seyen Forst- Zoll- oder Accise- Bediente, zu genieffen haben, welcher Unserer Cammer, oder Euch die erste Anzeige von dieser Contravention thut. Wenn nun solchergestalt
11. Die Graben im Stande gesetzt worden, so müssen selbige jährlich und zwar die Haupt- Graben zweymahl als im May und October, die andern aber wenigstens einmahl von allem eingefallenen Laub, aufgewachsenen Gras, Rohr, Schilff und Wurzelen aus dem Grunde gereinigt und geräumt werden, anderergestalt die Graben- Arbeit nicht anders als von gar kurzen Nutzen seyn kan; falls sich nun bei der vorzunehmenden Visitation finden sollte, daß die Graben nicht nach dieser Vorschrift geräumt worden; So muß die Räumung sogleich durch Verding mit Fremdden gemacht, und die Kosten nebst zwey Rthlr. Straf von ihnen beygetrieben werden. Desgleichen muß
12. Keiner bey zehen Rthlr. Strafe sich unterstehen an allen diesen Graben das geringste von Zaunwerck oder sonst hinzusetzen oder hinzulegen, wodurch nur einiger-
massen der Abfluß des Wassers gehindert werden kan, und sollte sich dieses hin und wieder finden, muß solches alles gleich weggeräumt werden. Und

Wie Wir überhaupt in dieser dem ganzen Lande so angelegenen Sache nicht die Geringste processualische Weitläufigkeit verstatet wissen wollen, so müisset ihr, wenn etwa wider Vermuthen wider ein- und andern so wohl Schau-Bedienten als Receptores Klagen angebracht werden, solches so forth selbst in Loco untersuchen, und allenfalls kürzlich abmachen, oder zur weitem Verfügung anhero berichten, und genau dahin sehen, auch durch die Creysß-Schreiber und Ausreuter darauf vigiliren lassen, daß alles, was vorgeschriebener massen verordnet worden, zur Würcklichkeit gebracht werde.

1735. Cleve den 14. Februar 1757.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die sämtlichen Deichschauen werden zur Nachweise der in ihren Distrikten durch den Eisgang des Rheines angerichteten Deichbrüche und sonstigen Beschädigungen, so wie zur Anzeigung der erforderlichen Vorbauungsmittel gegen künftige Nachtheile aufgefordert.

1736. Cleve den 6. März 1757.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Beseitigung des gespürten Mangels an den zu den Leimsiedereien erforderlichen Materialien, — Abschnitzel vom Pergament, Abfall von den Häuten und Schaf-Füsse, — wird deren Ausfuhr ins Ausland verboten. (Conf. n. Nyl. Bd. II, pag. 223.)

1737. Cleve den 10. November 1757.

Kaiserlich Königl. Administration.

Da Einer Kayserlich-Königlich Allerhöchst verordneten Administration höchstmißfällig zu vernehmen vorgekommen, daß verschiedene Leute in denen Städten, besonders welche abgelegen, sich weigern, die Accise von denen eingehenden Consumtibilien zu entrichten, andere auf dem platten Lande aber die, statt der Accise, quartaliter zu zahlende Fixa abzuführen; So wird hierdurch jedermänniglich bekandt gemacht, daß es hierunter in allem auf vorigen Fuß verblei-

be, und wird ein jeder erinnert, die schuldtige Acciso und Fixa ohnweigerlich zu entrichten, widrigenfalls solche durch militairische Execution dazu angehalten, und sonst aufs rigoureuseste bestraffet werden sollen.

Von wegen Ihro Römisch-Kaysersl. Königl. Majestät Allerhöchst verordneten Administration.

(gezeichnet:) A. v. Rinckel auf Trappensee.

Bemerk. Die Kriegs- und Domainen-Kammer zu Cleve hat unterm 29. Novb. und 25. Dez. ej. a. verordnet, daß der seit Occupation der Lande unterbliebene Debit gestempelter Karten und Kalender, zum Vortheil der kaiserlichen Kasse, wieder stattfinden müsse, zu welchem Behuf den sämtlichen Accisecassen die erforderlichen Vorräthe gestempelter Karten zugegangen, und alle Unterthanen verpflichtet sind, ihre ungestempelten Kalender, bei den Postämtern, gegen die Gebühr stempeln zu lassen.

1738. Cleve den 20. Dezember 1757.

Landes-Verwaltungs-Deputation.

In Gemäßheit einer von der kaiserlich-königlichen, zur Verwaltung der eroberten königl. preuß. Lande angeordneten, General-Administration erkassenen Bestimmung sollen nachstehend benannte Münzen, nicht nur im Handel und Wandel, sondern auch bei den öffentlichen Kassen, zu dem beigesetzten Werthe empfangen und ausgegeben werden.

Die Louis neufs oder Schildlouisd'ors zu 7 Rthlr. 20 Stbr.		
Die Kronen- oder Laub-Thaler	1	50
Die Carolinen	7	20
Die Dukaten	3	17
Die Louisd'ors	5	40

1739. Cleve den 10. März 1758.

Der königl. französische Commandant in den eroberten Ländern von Cleve, Wesel, Geldern und Mörz, und zwar von Kaiserswerth bis in Holland, Herzog von Brissac u.

Befehl an alle Offiziere und Militairpersonen, ohne schriftliche Ordre des, in jedem Departement befindlichen,

Kriegs-Commissairs, von den Bewohnern der Städte und des platten Landes, weder Fuhrwerke noch Pferde freiwilliger Weise zu nehmen, oder zu erpressen, damit dadurch der königliche Dienst nicht beeinträchtigt werde.

1740. Cleve den, 8. Juni 1758.

Königl. Regierung.

Bei der nunmehr stattgefundenen Räumung der Stadt und des größten Theiles des Herzogthums Cleve, so wie der ganzen Grafschaft Mark, von Seiten der österreichischen und französischen Truppen, sollen die Behörden in ihren Berichten die frühern Formalia wieder brauchen und alles wieder auf den Fuß einrichten, wie es vor der feindlichen Invasion war.

1741. Cleve den 19. Juni 1758.

Königl. Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Diesjenigen Ruhestörer, welche während der durch die gegenwärtigen Kriegsunruhen herbeigeführten Veränderungen, mittelst ungebührlicher Reden oder anstößigen Betragens excediret, insbesondre aber Beschimpfungen der ihrer Confession nicht zugethanen Unterthanen sich erlaubt haben, werden gewarnt, dergleichen künftig weiter zu unternehmen, und sollen dieselben, unter Vorbehalt der bereits verwirkten Ahndung, angezeigt, und mit scharfer ediktmäßiger Strafe belegt werden.

1742. Cleve den 22. November 1758.

Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei dem, im ostrheinischen Theile des Herzogthums Cleve und in der Grafschaft Mark, herrschenden Fruchtman- gel werden, zur Verhütung von Hungersnoth und daraus entstehenden Landplagen, Unternehmer aufgefordert, um, während der noch offenen Rheinfahrt, Fruchtvorräthe aus

dem Auslande einzuführen, und diese im Lande gegen billigen Preis zu debilitiren. Die dazu Lust tragenden sollen sich, wegen der nähern Bedingungen, bei dem desfalls commitirten Kriegs- und Steuer-Rath zu Wesel melden, und wird denjenigen Entreprenneurs, welche den, augenblicklich zahlungsunfähigen, Bedürftigen das nöthige Korn borgen, das *ius praelationis* vor andern Gläubigern verliehen.

1743. Cleve den 29. November 1758.

Regierung und Kriegs- und Domainen-
Kammer.

Zur Abwendung von Brandunglücken, werden die Bewohner der gegenwärtig bequartirten Städte und Orte aufgefodert, alle mögliche Vorsicht mit Feuer und Licht anzuwenden, mithin in die Ställe und Scheunen nicht mit offnem Lichte ohne Laterne zu gehen, und sich, an dergleichen und andern feuergefährlichen Orten, des Tabakrauchens ganz zu enthalten.

1744. Cleve den 6. Dezember 1758.

Regierung und Kriegs- und Domainen-
Kammer.

Publikation einer, von dem im Herzogthum Cleve kommandirenden königl. französischen General-Lieutenant Marquis de St. Pern, zu Cleve am gestrigen Tage erlassenen Verordnung, wodurch den französischen Truppen aufs Strengste verboten wird, 1. von den Unterthanen das Geringste anders als gegen baare Zahlung zu nehmen, 2. von ihren Wirthen Geld zu nehmen und sich in andre Häuser einzuartieren, und 3. in Ställen und Scheunen offnes Licht zu brauchen und darin Tabak zu rauchen.

1745. Cleve den 9. Dezember 1758.

Regierung und Kriegs- und Domainen-
Kammer.

Publikation eines von dem französischen Intendanten zu Wesel am 21. v. M. erlassenen Reglements über die den

französischen Militairpersonen, nach Maßgabe ihres Ranges, in den Winterquartieren zustehenden Quantitäten von Feuerungs- und Beleuchtungs-Materialien.

Bemerk. Unterm 27. März 1759, 29. April 1760 und 4. Mai 1761 ist ein von den französischen Militair- Behörden für die Sommerzeit abgeändertes, sodann auch am 10. November 1759, 4. November 1760 und 2. Januar 1762 für den Winter ein neues Feuerungs-Reglement gleichmäßig publicirt worden.

1746. Cleve den 22. Mai 1759.

Regierung und Kriegs- und Domainen-
Kammer.

Daß, zufolge einer, mit Bewilligung des Königl. französischen Hofes, am 15. d. M. zu Düsseldorf geschlossenen Convention, den beiden vorbezeichneten Landes-Collegien, die vollständige Direction und Verwaltung der Lande Cleve, Mörs und Mark mit allen herrschaftlichen gewöhnlichen und außerordentlichen Krieges- und Domainen-Angelegenheiten und Revenüen, wie dies vorhin bestanden hat, überwiesen worden ist, wird den sämtlichen Behörden und ins Besondere allen Rendanten öffentlicher Kassen, mit der Weisung bekannt gemacht, sich künftig, in den zur Direction des Landes gehörigen Sachen, nur nach den Befehlen der beiden Landes-Collegien zu richten.

Bemerk. Unterm 21. November 1759 haben die obigen Behörden den Landrenthey-, Ober-Steuer-, Ober-Salz- und Werbe-Gelds-Cassen notificirt, daß der französische General-Controleur, in Folge der nunmehr von dem Marschalle Herzoge von Belle-Isle genehmigten Convention mit den cleve-, gelbern-, mörs- und märkischen Provinzen, seine Verwaltung der ordinairren Domainen-, so wie der Steuer-Revenüen sistirt habe, und zugleich verordnet, daß sowohl die vorgenannten Kassen, als alle Rendanten der Schlüterei-, Renthey-, Post-, Salz- und Werbegelder sich künftig nur nach den Verfügungen der beiden Landes-Collegien richten, letztere auch ihre Gelder fernerhin prompt, wie früher, an die Haupt-Cassen abliefern sollen, um die conven-

tionsmäßige Contributions-Zahlung an die französische Tresorerie zu bewirken.

1747. Cleve den 15. Juni 1759.

Regierung und Kriegs- und Domainen-
Kammer.

Da zufolge der, von dem königl. französischen Ministerium genehmigten, Düsselborfer Convention vom 15. v. M., die Lande Cleve, Mörs und Mark, 1. gegen ein gewisses monatlich zu entrichtendes Contributions-Quantum, 2. gegen Stellung einer festgesetzten Anzahl Fuhrn und 3. gegen Lieferung einiger Hospitals-Bedürfnisse, von allen andern Prästationen an die königl. französische Armee befreiet bleiben sollen, oder aber dasjenige, was etwa über das Obige von dem Lande gefordert und geliefert werden möchte, an dem monatlichen Quantum abgerechnet werden soll, in sofern darüber richtige Bescheinigungen producirt werden, so werden die Behörden angewiesen, dafür zu sorgen, daß über alle dergleichen Lieferungen gehörige Empfangscheine von den Empfängern ausgestellt, oder, bei desfallsiger Weigerung, glaubwürdige Ablieferungsprotokolle gefertigt, und diese, Behufs der Abrechnung mit der königl. französischen Administration, eingereicht werden.

Bemerk. Unterm 14. November ej. a. haben die obigen Behörden, in Folge einer Befehlung des commandirenden königl. französischen General-Lieutenants, die cleve-märkischen Magistrate und Receptoren aufgefordert, Behufs der Erlangung der noch rückständigen Empfangscheine über ihre Lieferungen und Leistungen, bei einem desfalls ins französische Hauptquartier deputirten, bezeichneten Commissar ihre Designationen einzureichen.

1748. Cleve den 10. Januar 1760.

Regierung und Kriegs- und Domainen-
Kammer.

Bei der durch Mörder und starke Diebes-Rotten sehr gefährdeten öffentlichen Sicherheit soll am 1. f. M., durch die mit Gabeln und Schuppen zu bewaffnenden Unterthanen,

eine allgemeine Landes-Visitation stattfinden, und werden die Lokal-Behörden mit desfallsiger Anweisung versehen.

Bemerk. Unterm 20. ej. m. sind die Behörden davon benachrichtiget worden, daß der französische General, dem Vorstande jeder Stadt 20, jedes großen Dorfes 10 und jeder Dorfschaft 6 Flinten, unter dem Beding zu überlassen, bewilligt habe, daß diese Waffen gleich nach vollbrachter Diebesjagd, wieder zu Aufbewahrung zurückgeliefert werden, und daß die Bürgermeister und Scheyffen vorhaupts dafür verantwortlich bleiben.

1749. Cleve den 28. April 1760.

Kaiserl. königl. General-Administration
in den eroberten königlich preussischen
Landen.

Coursbestimmung folgender Münz-Sorten:

Die Carolinen	7 Rthlr.	24	sbr.
• Schildlouisd'ors oder neuen Louisd'ors	7	—	20 —
• Sonnen = Louisd'ors	7	—	4 —
• sogenannten alten franzöf. Louisd'ors, spanische Doublonen, auch auf die- sen Fuß gemünzten Lüneburger	5	—	57 —
• wichtigen Dukaten	3	—	21 —
• Kronen = oder 6 Livres = Thaler (die halben zur Hälfte)	1	—	50 —
• Braunschweigischen doppelten Schil- linge oder 20 Stüber = Stücke mit dem Pferd oder Wappen, welche vor dem Jahre 1758 ausgeprägt sind	•	—	20 —
• Preussischen, vor dem Jahre 1756 ge- sprägt	•	—	20 —
• Preussischen nach 1755 und vor 1759	•	—	15 —
• Mecklenburg = Schwerin = und Stre- ligische 20 sbr. Stücke	•	—	15 —
• 20 sbr. Stücke mit dem Buchstaben C. unter einem Fürstenhut	•	—	13 —

Die mit vorherührtem Gepräge ausgemünzten $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{12}$,
 $\frac{1}{24}$ und $\frac{1}{48}$ Reichsthaler oder die 10, 5, 2 $\frac{1}{2}$ und 1 $\frac{1}{2}$ Stbr.
Stücke nach Proportion.

Alle 20, 10, 5, 2 $\frac{1}{2}$ und 1 $\frac{1}{2}$ Stbr. Stücke, die hier oben

nicht bemerkt, jedoch aber vor dem Jahre 1757 geschlagen sind, sollen zu 15, $7\frac{1}{2}$, $2\frac{3}{4}$, $1\frac{7}{8}$, und $\frac{1}{16}$ Stüber cursiren.

Alle $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{12}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{8}$ Rthlr. oder auch $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{2}$ oder sogenannte Gulden- und Reichsthaler-Stücke, welche in den Jahren 1758 und 1759 ausgeprägt worden, oder welche unter neuem Stempel, obschon mit älterer Jahrzahl erscheinen möchten, desgleichen diejenigen, worauf gar keine Jahrzahl befindlich ist, sodann auch die unter Anhalt-Bernburg'schem und königl. pöhlischem Wappen und resp. Namen, werden verrufen, und deren Annahme und Ausgabe bei Confiskations- und 20 Rthlr. Geld-Strafe verboten.

1750. Cleve den 13. Mai 1760.

Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Auf Befehl des commandirenden französischen Generals wird den Unterthanen, die ihnen aufgelegte Verpflichtung zur Verhaftung und Ablieferung der französischen Deserteure, mit dem Zusatze, in Erinnerung gebracht, daß diejenigen Dörfer, durch deren Umfang Deserteure unangehalten passiren, für jeden derselben 400 Liv. Strafe erlegen, dagegen aber für jeden verhafteten und abgelieferten Deserteur 100 Liv. Belohnung erhalten sollen.

1751. Cleve den 29. Mai 1760.

Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zufolge einer, von dem commandirenden General an die französischen Truppen erlassenen Ordre, dürfen dieselben weder Verpflegungsgegenstände noch Transportmittel, ohne specielle Ordre, und nur gegen glaubwürdige Empfangscheine nehmen; die hiergegen stattfindenden Contraventionen müssen von den Lokalbehörden, mit möglichst genauer Angabe der Freyer und des Truppentheils, wozu sie gehören, sofort zur Anzeige gebracht werden.

Bemerk. Unterm 7. Januar 1761 ist, rücksichtlich der mißbräuchlichen Vorspannsrequisitionen der französischen Truppen, gleichmäßig wie oben verfügt worden.

1752. Cleve den 20. Juni 1760.

Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die von den Salz-Consumenten seither unterlassene Abnahme ihres Salz-Bedarfs aus den ihnen angewiesenen Sellereien muß künftig wieder stattfinden, und sollen fernere Contraventionen, sowohl an dem Käufer als Verkäufer des fremden Salzes, mit willkürlichen Geldstrafen und, im Fall der Unvermögenheit, mit Leibstrafen belegt werden.

1753. Cleve den 25. September 1760.

Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publication einer zu Cleve am 24. d. M. auf Befehl des französischen Marchalls Herzog von Broglio erlassenen Bestimmung, daß die Einwohner in dem Umkreise seines Commandos, für jeden Ueberfall oder Zufall, welcher den königl. französischen Truppen in den Städten, adlichen Häusern, Dörfern oder Bauerschaften, auch selbst in deren Gegend, wo sie postirt sind, begegnen möchte, ohne daß sie die Truppen, wenigstens eine Stunde vorher, von der Ankunft der Feinde benachrichtigt, hasten sollen; daß die in solchen Fall gerathenden Städte, Schösser, Dörfer und Bauerschaften niedergebrannt werden sollen; und daß das Amt allen, für den König von Frankreich in solcher Rücksicht entstehenden, Schaden ohne Nachsicht bezahlen soll.

1754. Cleve den 23. Dezember 1760.

Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das seither, aus gewinnstüchtiger Absicht, stattgefundene waldbordnungswidrige Schlagen des Kloben Holzes oder sogenannten Fisseel-Holzes, nach unterhältigem Masse, wird mit dem Zusage verboten, daß alles Klobenholz, welches künftig nicht nach der walbmäßigen Länge und Dicke von resp. 26½ und 10 rheinländischen Zoll geschlagen wird,

confiscirt, und der Contravenient mit 20 Rthlr. Brückteu-
strafe belegt werden soll.

1755. Cleve den 25. Dezember 1760.

Regierung und Kriegs- und Domainen-
Kammer.

Publikation eines am 24. d. M. von dem im Herzog-
thum Cleve commandirenden französischen General-Lieute-
nant erlassenen Edictes, wonach alle Militair- und Civil-
Personen, welche in öffentlichen oder privat Waldungen
Holzdiebereien begehen, von den angeordneten Behörden ver-
haftet und mit Geld- und Leibes-Strafen belegt werden sollen.

1756. Cleve den 11. Januar 1761.

Kriegs- und Domainen-Kammer.

Wegen eines stattgefundenen Unglückfalles werden die
Lokalbehörden im Herzogthum Cleve angewiesen, in ihren Be-
zirken eine Visitation der an den Wegen gelegenen Brunnen
sodort zu veranlassen, und die Eigenthümer der nicht hin-
länglich eingefriedigten, oder gar ganz offenen Brunnen an-
zuhalten, dieselben, bis zum 1ten f. M., mit hinlänglichen
wenigstens 3 Fuß hohen Mauern, oder einstweilen mit star-
ken Pfählen und Brettern, umgeben zu lassen. Die Saum-
seligen sollen nach Abfluß des gesetzten Termins mit 5 Rthlr.
Strafe belegt, und das Verordnete auf ihre Kosten bewerk-
stelligt werden.

1757. Wesel den 19. Juni 1761.

Der königl. franzöf. Maréchal de Camp
ic., Commandant der Festung Wesel
und der Länder Cleve und Mörs, Mar-
quis von Langeron ic.,

erneuert die schon früher erlassene Bestimmung, daß alle
Eingeseffene, Eingewanderte und Passanten in den seinem

Commando unterworfenen Länder ohne Unterschied des Standes, des Alters, des Geschlechtes und der Religion, wenn sie mit den Feinden von Frankreich und seiner Allirten irgend einen Umgang, oder eine Verbindung, entweder schriftlich, mündlich, oder durch Zeichen unterhalten, mit der Strafe des Hochverraths belegt, und ihres Lebens, so wie aller Ehren und Güter verlustig sein sollen.

1758. Cleve den 28. August 1761.

Regierung und Kriegs- und Domainen-
Kammer.

Es hat der Königlich-Französische Herr Intendant eine die Kräfte hiesiger Provinzien weit übersteigende Summa an Contribution gefodert, und da die Collegia und Landstände solche nicht eingehen können, mit der Execution in der Stadt Wesel den Anfang gemacht, und mehr als 60. der vornehmsten Kaufleute und andere bemittelte Personen in Verhaft nehmen, und auf das Rathhaus einsperren lassen, dieselbe dadurch auch dahin gebracht, daß sie 35000. Rthlr. in kurzen Terminen zu bezahlen sich anheischig machen müssen; Ein gleiches Schicksal ist denen übrigen Städten, so wie auch der Ritterschaft und Geistlichen, und überhaupt die schwereste Execution dem ganzen Lande gedrohet; Wodurch die Collegia und Landesstände des Herzogthums Cleve und des Fürstenthums Neurs sich genöthiget gesehen, bey gedachtem Herrn Intendanten zu einer gewissen ansehnlichen Summe sich zu submittiren. Da nun unter anderen zu Aufbringung der versprochenen Geld-Contribution, das Mittel einer Lotterie als das bequemste und angenehmste gut gefunden, solches auch von der Allerhöchst-verordneten Kaiserlich-Königlichen General-Administration approbiret ist, massen diejenige, so darin einlegen, noch Hoffnung haben einen guten Gewinn zu erhalten; Indessen die Erfahrung lehret, daß diejenigen, welche gut bemittelt sind, und zum Besten und zur Rettung des Landes etwas anzuwenden vermögen, zurück halten, insbesondere dieses von der Kaufmanschaft und denen Nahrungstreibenden zu geschehen pfleget, obwohl dieselben bey jetziger Zeit zum Theil ansehnlich profitiren und desto mehr Ursache haben, sich der Noth des Landes anzunehmen, als bey der angebroheten Execution hauptsächlich auf dieselbe würde ge-

sehen worden seyn, gleich das Exempel der Stadt Wesel und die aus der Graffschaft Mark aufgehobenen Geißeln davon die deutlichsten Proben ablegen.

So hat man auf eine freiwillige Collecte seine Absicht nicht richten können, sondern resolviren müssen, die Lose statt einer Kopfsteuer durch die Magistrate und Receptores (im Herzogthum Cleve) distribuiren zu lassen.

Es werden demnach dem R. R. hiebey (eine Anzahl) Lose und Plans, worin die Conditiones erfindlich sind, zugesandt, mit Befehl: solche in der darin gesetzten Frist und längstens vor den 21. Sept. a. c. unterzubringen, davon richtige Annotation in einem besondern Buche, worin die Nummern und Besizere der Lose befindlich, auch hernechst die darauf fallende Preise einzuschreiben, zu halten, die Gels der aber, bis daran solche gefodert werden, in Verwahr zu nehmen.

Bey dieser Distribution muß niemand übersehen werden, so nicht wirklich arm ist, insbesondere aber muß auf die profitirende Kaufmanschaft und Nahrungstreibende, Entreprenneurs und dergleichen das Augenmerk gerichtet, und keine Geistlichen von welcher Religion dieselbe seyn mögen, noch vermögende Clöster übersehen, sondern jedem nach Vermögen 2. 5. 10. bis 15. Lose zugeleget, im Fall aber jemand nicht im Stande seyn mögte, ein ganzes Los zu übernehmen, solches unter zwey, drey, oder vier Persohnen vertheilet werden.

Und da die Clevische Ritterschaft, die bey jedem Amte oder Jurisdiction wo selbige ihre Wohnung haben, auf einem besondern dieser Circular-Ordre beyzulegenden Bogen benannt werden soll, eine sichere Anzahl Lose übernommen, auch denen Wasser-Zoll- und Licent-Bedienten, ingleichen denen Clevischen Forst- und Jagd-Bedienten, nicht minder der Clevischen Judenschaft eine gewisse Portion Lose von hieraus zugetheilet ist; So können die darunter begriffene in denen Städten, Aemtern und Herrlichkeiten, nicht noch einmal angeschlagen werden; Es verstehet sich aber von selbst, daß diejenige Adliche und Besizere der Rittersitzen und adlichen Güter, welche nicht zur Ritterschaft gehören, und bey dieser Circular-Ordre nicht benannt sind, überall, wo solche vorkommen, mit angeschlagen, und ihnen die Lose dorten zugetheilet werden müssen: Gestalt ein jeder Recep-

tor leicht selbst begreifen wird, daß, wo er key der ihm zukommenden Circular-Ordre, keine Ritterschaft specificiret findet, alhier auch aus seinem District nichts angeschlagen sey, sondern er denen dortigen Ablichen und anderen, welche die daselbst vorhandene Rittersitze unter haben, nach Proportion derselben, dorten die Lose zutheilen müsse.

Damit auch die Magisträte und Receptores für ihre Mühe einige Belohnung erhalten mögen, ist denenelben vor Unterbringung jeder Einhundert Lose, ein freyes Loß accordiret, welches bey denenjenigen so keine hundert unterbringen, nach Proportion zu rechnen ist.

Bornach sich also Magisträte und Receptores eigentlich zu richten, bey der Distribution selbst aber keine Neben-Absichten zu brauchen, noch zu gegründeten Klagen Anlaß zu geben haben; Und will man übrigens in der, Art. 5. des Plans, gesetzten Frist, und zum allerlängsten den 24. Sept. c. a. die Specification der debitirten Lose, nach denen Nummern, mit Beyfügung der Rahmen, hernächst auch zufolge Art. 9. nach ausgezogener Lotterie die vorgeschriebene Abrechnung in der allda bestimmten Zeit, ohnfehlbar gewärtigen.

1759. Cleve den 5. September 1761.

Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Regulirung der Schätzungen der in Cleve und Mark durch das Fouragiren der Truppen entstandenen Feldschaden wird festgesetzt, daß für jeden Morgen: Weizen, Kohl- und Rübsamen 40 Rthlr; Roggen, Erbsen und Pferdebohnen 35 Rthlr; Gerste, Buchweizen und Clever 30 Rthlr; Hafer, Wicken, Wurzeln und Erdäpfel 25 Rthlr; Flachs 48 Rthlr; Gartenland 36 Rthlr; Gras in der Niedrigung 20 Rthlr. und auf der Höhe 12 Rthlr; zum Höchst en und nicht mehr angelegt werden dürfen, daß aber, wenn der Werth der Früchte durch die eibliche Taration niedriger bestimmt wird, nur dieser in Ansatz gebracht werden darf.

Die Fouragirungs-Tabellen, Protokolle und Tarationen, und was dem anlebet, müssen in französischer Sprache angefertigt und eingesandt werden.

1760. Cleve den 9. October 1761.

Regierung und Kriegs- und Domainen-
Kammer.

Publication einer von dem Marschall Prinz von Soubise erlassenen Ordre, wonach den unter seinem Commando stehenden Truppen von den Bewohnern von Cleve, Mörs und Mark nicht das Geringste ohne baare Zahlung geliefert werden soll. Zugleich wird bekannt gemacht, daß die Commandanten der Abtheilungen leichter Truppen angewiesen worden sind, von den Quartiergebern das während der Campagne, mithin bis zum 1. November, ihnen nöthige Fleisch und Brod nur gegen baare Zahlung, oder gegen gehörige Recus zu requiriren.

1761. Cleve den 9. November 1761.

Regierung und Kriegs- und Domainen-
Kammer.

„Auf Befehl der Allerhöchst verordneten kaiserl. königl. General-Administration“ wird die nachstehende Werthschätzung von Münzen, zur allgemeinen Wissenschaft gebracht:

B e r e c h n u n g

Der Conventional - Münzen in Vergleichung
der Französischen Schild = Louis d'or.

1. Nach Anzeige der in diesem Jahr zum Druck beförderten Valuations Tabellen auf dem zu Augsburg vorgewesenen Probations - Tag, gehen von Französischen Schild = Louis d'or auf eine rauhe Böllnische Marck $28\frac{528}{1063}$ Stück. Welchemnach die feine Marck ausgebracht wird zu $32\frac{6752}{334317}$ —

2. Wann nun ein Schild = Louis d'or 11. Gl. 15. Kr. oder 7. Rthlr. 30. Stbr. zu Cleve im gemeinen Handel und Wandel gilt als dann wird eine Marck fein Gold ausgebracht zu $360\frac{75060}{534317}$ Gl.

3. Da hingegen in denen Reichs = Gesetzmäßigen Ducaten das Stück Conveniando zu 5 Gl. berechnet, die Marck fein Gold nur auskommt zu $339\frac{1}{71}$ Gulb.

4. Ein Conventions-Species-Thaler (nebst der übrigen Sorte, so hiervon abhängt) welcher anjetzo auf 2 $\frac{1}{2}$ Gl. mit dem Ducaten zu 5. Gulb. in richtigem Verhältniß stehet, muß alsdann, wann der Schild-Louis d'or 7. Rthr. 30. Stbr. gilt, nach folgender maaßen coursiren, Als:

Der Conventions-Species-Thaler mit der Zahl

10. zu	2 Gl. 21 $\frac{1}{2}$ St.
Der halbe dito	.	.	20.	.	1 — 10 $\frac{1}{2}$ —
Der viertel dito	.	.	40.	.	— 25 $\frac{1}{4}$ —
Das dito Kopfstück	.	.	60.	.	— 16 $\frac{1}{2}$ —
Das halbe dito	.	.	120.	.	— 8 $\frac{1}{2}$ —
Und das Conventions 6. Kr. Stück mit der Zahl 240. zu	— 4 $\frac{1}{2}$ —

NB. Die große Brüche zu evidiren, hat man die Abkürzung von $\frac{3}{4}$ $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{4}$ brauchen müssen.

Welches hierdurch Pflichtmäßig von uns attestiret wird.

Coblenz den 26. Octobr. 1761.

(L. S.) J. NICOL. MARTINENGO
Münz-Rath und Münz-Meister
mpp.

(L. S.) F. H. PRANGHE
Churfürstl. Trier. Münz-Warbeint.
mpp.

1762. Cleve den 12. November 1761.

Kaiserl. königl. General-Administration
in den eroberten königl. Preuß. Lande.

Die in dem Patente vom 28. April 1760 (Nro. 1749 d. S.) enthaltene Münz-Werth-Bestimmung wird dahin eingeschränkt, daß nur allein noch die braunschweigischen doppelten Schillinge oder 20 Stbr. Stücke mit dem Pferd und Wappen, welche vor dem Jahre 1758, und die Preussischen, welche vor dem Jahre 1756 ausgeprägt sind, zu 20 Stüber ferner kursiren dürfen; alle übrige 20, 10, 5, 2 $\frac{1}{2}$ und 1 $\frac{1}{2}$ Stüber-Stücke überhaupt, auch besonders die $\frac{3}{4}$ und $\frac{1}{2}$ oder sogenannten Gulden- und Reichsthaler-Stücke,

welche in den Jahren 1758 und 1759 ausgeprägt worden, oder welche unter neuem Stempel, ob schon mit älterer Jahreszahl, erscheinen mögen, desgleichen diejenigen, worauf gar keine Jahreszahl befindlich ist, werden ganz verrufen.

Bei der beabsichtigten, nächstens eintretenden, Heruntersetzung der clevischen 2 Stüber = Stücke auf $1\frac{1}{2}$ Stüber, wird das Publikum aufgefordert, auf die Aufferlandesbringung dieser Münze bedacht zu seyn, und zugleich vor bezeichneten falschen Nachschlägen gewarnt.

1763. Cleve den 21. November 1761.

Kaiserl. königl. General-Administration
der eroberten königl. Preuss. Lande.

Zur Beseitigung der seitherigen Mißdeutung des Münzpatentes vom 12. d. M., als wären die clevischen 2 Stüber verrufen und verboten, wird der Cours dieser Münzen, bis auf weitere Verordnung, so wohl bei den Kassen als im Handel befohlen.

1764.. Cleve den 26. November 1761.

Regierung und Kriegs- und Domainen-
Kammer.

Bei dem in den Provinzen Cleve und Mörs herrschenden Fruchtman gel, wird das Brantweimbrennen aus inländischem Roggen, und dessen wucherliche Aufföllerung verboten, und sollen die, durch Visitationen der Lokalbehörden, zu ermittelnden Besitzer dergleichen Vorräthe, derselben verlustig sein, die Brantweimbrenner aber, für jeden Scheffel Fuselschrot aus inländischem Roggen, 10 Rthlr. Strafe erlegen. Zugleich wird bestimmt, daß das gegenwärtige Verbot sich nicht auf den aus dem Auslande bezogenen Roggen erstrecken soll, in so fern die Besitzer solcher Vorräthe deren Beziehung aus dem Auslande, so wie deren Quantität glaubhaft nachweisen und eidlich erhärten.

1765. Cleve den 4. Dezember 1761.

Regierung und Kriegs- und Domainen-
Kammer.

In Gefolge einer von „der hohen kaiserl. königl. apostolischen General-Administration“ den Landes-Collegien gemachten Mittheilung, wird das Publikum vor circulirende unwichtige, mit einem neuen Rande versehene Dukaten gewarnt.

1766. Cleve den 23. Januar 1762.

Regierung und Kriegs- und Domainen-
Kammer.

Publikation einer von dem französischen Militair-Commandanten zu Cleve am 13. d. M. erlassenen Verordnung, wodurch, — in Folge der im September v. J. geschlossenen Convention, welche die Landes-Regierung in die Erhebung sämmtlicher Landes-Revenüen einsetzt, — der Verkauf von Spielfarten, so nicht aus französischen Manufakturen bezogen, und von der Regierung zu Cleve gestempelt worden sind, bei Geld- und Gefängnißstrafe verboten, sodann auch allen Kaufleuten und französischen Marquetendern befohlen wird, die reglementsmäßigen Accisegefälle prompt zu entrichten, und wodurch außerdem die zum Nachtheil der städtischen Märkte geschehende Auf- und Vorkauferei der Bittualien auf dem platten Lande, bei Strafe von 50 Stockschlägen, und im Wiederholungsfall bei gefänglicher Haft, untersagt wird.

1767. Cleve den 21. Februar 1762.

Kaiserl. königl. General-Administration
der eroberten königl. Preuß. Lande.

Die im Clevischen in den Jahren 1752 bis incl. 1757 geschlagenen ein und zwei Stüberstücke werden auf $\frac{3}{4}$ ihres Nennwerthes herabgesetzt, und dürfen fernerhin nur zu 3 Dertchen oder 6 Deuten und resp. zu 6 Dertchen oder 12 Deuten coursiren; Zugleich werden auch die nachgeschlagenen 2 Stüberstücke vom Jahr 1755 verrufen.

1768. Cleve den 31. Juli 1762.

Regierung und Kriegs- und Domainen-
Kammer.

Auf die während der jetzigen Kriegszeiten von den Dienstfreien geführte Beschwerde, daß man ihnen gleiche, und wohl noch öftere Vorspann-Leistungen als den Dienstpflichtigen aufbürdet, wird festgesetzt, daß künftig, wenn die gewöhnlich Dienstpflichtigen dreimal gedient haben, die sonst Dienstfreien zum viertenmale mitanspannen sollen. Conventionsen sollen mit einer von dem anbietenden Receptor zu erlegenden Bruchte von 20 Rthlr. bestraft werden.

1769. Cleve den 2. August 1762.

Regierung.

Die clevischen Justizbehörden werden angewiesen, die während der gegenwärtigen Kriegeszeit unterlassene Ein- sendung der vorschriftsmäßigen Criminal-Prozeß-Tabellen, künftig pünktlich, vierteljährig zu erfüllen.

1770. Cleve den 7. September 1762.

Regierung und Kriegs- und Domainen-
Kammer.

Mit Genehmigung des königl. französischen Intendanten wird verordnet, daß alle Fleischlieferungen an die Truppen künftig nur, mittelst geschlachteten Viehes, und gegen Empfangscheine, welche die Pfundenzahl des Fleisches ausdrücken, verwirklicht werden sollen.

Bemerk. Unterm 15. November ej. a. ist eine Dekla- ration des Prinzen von Bourbon Condé publicirt wor- den, wornach die französischen Truppen zur baaren Bezahlung oder richtigen Bescheinigung des empfan- genen Fleisches verpflichtet sind.

1771. Cleve den 8. März 1763.

Königl. Regierung.

Anordnung eines in allen Kirchen zu feiernden allgem. Dankfestes wegen des zu Hubertsburg am 15. v. M. mit

der Königin von Ungarn und Böhmen, so wie mit dem Könige von Pohlen und Churfürsten zu Sachsen geschlossenen Friedens. — Zum Texte der Predigt soll Psalm 47 Vers 2 bis incl. 5 gewählt, sodann der Ambrosianische Lobgesang gesungen, und hiernach eine beigelegte Friedensproklamation verkündigt werden. (Conf. n. Nyl. Bd. III, pag. 197 und 199.)

1772. Cleve den 28. März 1763.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Um die während der Kriegsjahre vernachlässigte Unterhaltung und Reparatur der Wege nunmehr zweckmäßig und dauerhaft zu verwirklichen, wird verordnet, daß bis zum 15. Juni alle längst den Landstraßen und Hauptwegen befindliche oder erfordert werdende Abzugsgraben, auf eine Breite von 8 Fuß und hinlänglich tief, um alles von den Wegen fließende Wasser (in den Schaubdistrikten nach den nächsten Wasserleitungen) abzuführen, aufgeholet werden müssen. Das hierzu erforderliche Terrain ist von den anschließenden Ländereien in so ferne abzunehmen, als die Landstraßen und Hauptwege nicht breiter als 24 rheinische Fuß sind; Strauchwerk, welches den Luftzug hindert, ist an diesen Gräben überall auszurotten. Das hierdurch gewonnen werdende Erdreich soll, noch vor dem Eintritt der Erndte, auf die Mitte des Weges gebracht und die Wegereparatur auf eine solide Art und dergestalt vorgenommen werden, daß der Weg in der Mitte eine Erhöhung, und daher das Wasser seinen Abfluß in die Seitengraben erhält; Krüper oder kleine Brücken sind, zur Erleichterung des Wasser-Abflusses in die Haupt-Abzugsgraben, nach Erforderniß, auf Kosten der Dörfer anzulegen.

Saumseligkeiten sollen auf Kosten der Reparaturpflichtigen nachgeholt, und Letztere außerdem mit einer beträchtlichen Bruchtenstrafe belegt werden. (Conf. n. Nyl. Bd. III, pag. 203.)

1773. Cleve den 30. März 1763.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Unter Mißbilligung der fortbauernben, während des Krieges eingeschlichenen, Saumseligkeit der Beamten in Er-

stattung der von ihnen geforderten Berichte, wird verordnet, daß Letzteres jedesmal ohne Nachsichung unstatthafter Fristverlängerungen bewirkt werden müsse, und sollen die ferner Säumigen Sr. königl. Majestät, zur Verhängung der Cassations- oder anderer schwerer Strafe, angezeigt werden.

Bemerk. Zur promptern Erlangung der von den Beamten periodisch zu erstattenden, oder unter Fristbestimmung geforderten, Berichte ist unterm 30. Dez. 1780 und 23. Dez. 1783. verordnet worden, daß den saumseligen Beamten Excitorien zugesandt werden sollen, wofür sie die Kanzlei-, Stempel- und Postporto-Gebühren, nebst Geldstrafen, entrichten müssen; auch ist letztere Vorschrift am 1. Jan. 1788 und 31. März 1792 erneuert worden.

1774. Cleve den 2. April 1763.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Dahlen am 1. v. M. verkündeten General-Pardons für alle binnen 3 Monaten bei ihren Fahnen oder in ihrer Heimath sich wieder einfundene Deserteur und, aus Furcht vor der Werbung, ausgewanderte Unterthanen. (Conf. n. Myl. Bd. III, p. 201.)

Bemerk. Die obige Frist ist am 7. Juni 1763 bis zum 1. Sept. ej. a. erweitert worden.

1775. Cleve den 10. April 1763.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Einfuhr der im Auslande circulirenden, unter sächsischem Stempel unterhältig ausgeprägten, Drittel, 2 und 1 Groschen-Stücke wird, bei Confiskations- und anderer willführlicher Strafe, streng verboten.

1776. Cleve den 21. April 1763.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 21. April c. a. erlassenen allgemeinen Edictes, wonach, von Trinitatis d. J.

an, alle Zahlungen in neuem brandenburgischem Gelde, mit einem nach Verschiedenheit der Münzsorten bestimmten Agio, geschehen sollen. (Conf. n. Nysl. Bd. III, pag. 207.)

1777. Cleve den 24. April 1763.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die durch die Kriegsunruhen nicht überall zur Vollziehung gekommene Verordnung vom 18. Jan. 1757 (Nro. 1734 d. S.), wegen der Anlage und Räumung der Entwässerungs-Graben, wird den sämtlichen Beamten zur ungesäumten Erfüllung neuerdings communicirt.

1778. Cleve den 25. April 1763.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die sämtlichen Magistrate, Receptoren, Hauptpächter und Verwalter der Rentereien sollen darauf bedacht sein, die kleinsten Ackerwerke bei den Lemtern und Kammereien der Provinz, besonders jene, welche von den feindlichen Truppen gänzlich ruinirt und abgebrannt sind, an gute Birthe, welche Ausländer und evangelischer Confession sind, zu vererbpachten und zu überlassen; die Unterthanen aber, die bei den Vorwerken gedient haben, auf Dienstgeld zu setzen.

1779. Cleve den 9. Mai 1763.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 9. d. M. erlassenen Ediktes, wodurch die frühern Verbote aller Hazardspiele erneuert werden. (Conf. n. Nysl. Bd. III, p. 205.)

Bemerk. Zufolge höherer Weisung hat die königl. Regierung unterm 31. Mai ej. a. verordnet, daß das vorbezeichnete Edikt von Zeit zu Zeit wiederholt publicirt werden soll.

1780. Cleve den 16. Mai 1763.

Königl. Regierung.

Den sämtlichen Justizbehörden wird die dem Justitiarius der zu Berlin unter königl. Concession etablirten Lotterie gegebene Dienstinstruktion mitgetheilt, um sich zufolge derselben und auf Requisition des Justitiarius in vorkommenden Fällen zu achten.

1781. Cleve den 26. Mai 1763.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 6. d. M. erlassenen Edictes, wegen der für die Trauscheine der sich verheirathenden Juden zum Behuf des großen potsdamm'schen Waisenhauses zu entrichtenden Gebühren. (Conf. n. Myl. Bd. III, pag. 221.)

1782. Cleve den 26. Mai 1763.

Königl. Regierung.

Publikation des dem Juden Abraham Meyer Jakob zu Berlin ertheilten königl. Privilegiums, wodurch seinen Kindern gestattet wird, sich in allen Orten, wo Juden wohnen dürfen, niederzulassen und sich mit Ankauf eines Hauses ansäßig zu machen, sodann auch denselben alle Rechte christlicher Banquiers in ihren rechtlichen Angelegenheiten beygelegt werden.

1783. Cleve den 30. Mai 1763.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 18. Mai c. a. erlassenen allgemeinen Münz-Edictes, wonach vom 1. Juni c. a. an alle Zahlungen, sowohl zu den königl. Kassen als im Handel und Wandel, nach Maßgabe der während des Krieges verschiedenartig ausgeprägten Münzsorten mit ihrem, gegen neu brandenburgisches Geld bestimmten Agio, geschehen sollen. (Conf. n. Myl. Bd. III, pag. 223.)

1784. Cleve den 31. Mai 1763.

Königl. Regierung.

Zufolge eines mit der Stadt Amsterdam geschlossenen Vertrages, soll zwischen dieser Stadt und dem Herzogthum Cleve das Abschoss- und Abzugs-Recht, „oder das zu Amsterdam also genannte Recht von Exue oder Issue ewig und erblich mortificirt sein und bleiben“, so daß desfalls von keinem der gegenseitigen Eingefessenen, wegen ausgehender Erbschaften, oder bei Wohnortsveränderungen, etwas gefordert werden soll.

Bemerk. Die königl. Regierung zu Cleve hat die zu Berlin am 11. Jan. 1770 erlassene königl. Deklaration, wodurch der obige Freizügigkeits-Vertrag auf sämtliche königliche Lande ausgebehnt wird, ebenfalls publicirt. (Conf. n. Myl. Bd. IV, p. 6621.)

1785. Cleve den 2. Juni 1763.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die in den westphälischen Cantons von den Regimentern ausgeübt werdenden Excesse, gegen einen oder andern Unterthan, sollen der zu Wesel residirenden Militairbehörde angezeigt, gleichzeitig aber auch die Einwohner gewarnt werden, durch Versprechungen oder Bestechungen keinen Anlaß zu geben, daß Unteroffiziere und Soldaten zu regelwidrigen Handlungen verführt werden.

1786. Cleve den 16. Juni 1763.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

An den Orten, wo es dem Landesherrn herkömmlich zusteht, die Befugniß zu musikalischen Aufwartungen zu verpachten, soll dieses sofort, ohne weitere Verbindlichkeit zur Lösung der Musiktzettel, bewerkstelligt werden. (Conf. n. Myl. Bd. III, pag. 237.)

1787. Cleve den 17. Juni 1763.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das während der Kriegsunruhen im Herzogthum Cleve in Nichtbeachtung gerathene, das Salz-Debit-Wesen regu-

irende, Edikt vom 18. Dez. 1751 (No. 1623 d. S.) soll sofort wieder zur pünktlichsten Anwendung gebracht, und die Salzprobe-Register pro 1763 in 1764 unverzüglich angefertigt werden.

Bemerk. Die strengere Erfüllung der im vorbezeichneten Edikte enthaltenen Bestimmungen ist unterm 6 Jan. und 17. Febr. 1764 den clevischen, mdrsischen und märkischen Behörden wiederholt befohlen, und rücksichtlich der Grafschaft Mark beiläufig bemerkt worden, daß dort das Salz nicht von den einzelnen Einwohnern bei den Salzsellern, sondern von der Gesamtheit der Gemeinden oder Bauerschaften unmittelbar bei der königl. Saline abgenommen wird; zufolge einer am 28. März 1764 erlassenen Verordnung ist die zuletzt bezeichnete Einrichtung auch in Cleve und Mdrö, unter Anordnung von Salz-Faktoren an die Stelle der seitherigen Salz-Seller, in solcher Art eingeführt worden, daß das Salz auf den Faktoreien tonnenweise abgeholt, und für jede, 5 berl. Scheffel enthaltende, Tonne Salz 7 Rthlr. entrichtet werden soll.

1788. Cleve den 20. Juni 1763.

Königl. Regierung.

Publikation eines Extractes des am 27. April c. a. für die Neumark erlassenen königl. Reglements, dessen in den §. §. 13, 14 und 15 enthaltene Bestimmungen auf Cleve und Mark anwendbar erklärt worden sind, und wodurch Vorschriften ertheilt werden, wie die Privatpersonen und die Gerichte verfahren müssen, um die durch feindliche Einfälle abhanden gekommene Original-Dokumente, Obligationen, Wechsel ic. zu ersetzen. (Conf. n. Nyl. Bd. III, pag. 215.)

1789. Cleve den 23. Juni 1763.

Königl. Regierung.

Publikation einer zu Berlin am 12. März 1759 erlassenen allgemeinen Verordnung, wodurch bestimmt wird, daß in jeder Ehescheidungs-Sentenz jedesmal darauf erkannt werden soll, ob die geschiedene Frau sogleich, oder nach Ablauf der neunmonatlichen, oder kürzer zu bestimmenden Frist,

wovon nicht dispensirt werden soll, sich wieder verheirathen dürfe. (Conf. n. Nyl. Bd. II, pag. 351.)

Bemerk. Diese Publikation ist durch die frühern Kriegs- unruhen verspätet und deshalb, zufolge Regierungs-Verordnung vom obigen Tage (s. n. Nyl. Bd. III, pag. 239), mit den neun folgenden Edikten und Verordnungen nachgeholt worden.

In einer zu Berlin am 22. August 1763 ertheilten Resolution (s. n. Nyl. Bd. III, pag. 281) ist, gelegentlich eines speciellen Falles, gesagt worden, daß ein, dort bezeichnetes, im Clevischen nicht publicirtes Rescript daselbst, wie es sich von selbst verstehe, keine Anwendung finden könne.

1790. Cleve den 23. Juni 1763.

Königl. Regierung.

Publikation einer zu Berlin am 23. Februar 1760 erlassenen Verordnung, wodurch, rücksichtlich des Erfordernisses der von testamentarischen Vormündern zu stellenden Cautionen sowohl, als wegen der Subhastationen von Immobilien, wobei Minderjährige betheilig sind, die von den vormundschaftlichen Gerichten zu beachtenden, und zu handhabenden Grundsätze festgestellt werden. (Conf. n. Nyl. Bd. II, pag. 413.)

Bemerk. wie ad No. 1789 d. C.

1791. Cleve den 23. Juni 1763.

Königl. Regierung.

Publikation einer zu Berlin am 28. Februar 1761 auf königl. Specialbefehl erlassenen Verordnung, wonach die sämtlichen Behörden angewiesen werden, sich so wohl den, unter Aufsicht des königl. Groß-Kanzlers verfaßten, Anhang zu dem eingeführten Projekte des Codex Fridericianus, als auch die, im Verlag der Academie der Wissenschaften erscheinenden, Fortsetzungen der Edikten-Sammlungen von Nylus anzuschaffen. (Conf. n. Nyl. Bd. III, pag. 5.)

Bemerk. wie ad No. 1789 d. C.

1792. Cleve den 23. Juni 1763.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 8. April 1761 erlassenen Ediktes, wonach alle gerichtliche und öffentliche Handlungen und Sachen, die von der Art sind, daß sie bekannt gemacht werden können, dem Intelligenzblatte sub poena nullitatis inserirt werden sollen. (Conf. n. Myl. Bd. III, pag. 13.)

Bemerk. wie ad No. 1789 d. S.

1793. Cleve den 23. Juni 1763.

Königl. Regierung.

Publikation einer zu Berlin am 16. April 1761 erlassenen Circular-Verordnung, wonach, bei den stattfindenden Publikationen der Testamente, die Gerichte darauf sehen sollen, ob in denselben Legate zu frommen und milden Zwecken enthalten sind, und dieselben in solchen Fällen sich von den Erben die Nachweise über die Erfüllung der testamentarischen Verfügungen liefern lassen müssen. (Conf. n. Myl. III, pag. 17.)

Bemerk. wie ad No. 1789 d. S.

1794. Cleve den 23. Juni 1763.

Königl. Regierung.

Publikation einer zu Berlin am 25. August 1761 erlassenen Instruktion, über die Verwaltung des Depositen-Wesens bei den Magistraten und Untergerichten. (Conf. n. Myl. Bd. III, pag. 59.)

Bemerk. wie ad No. 1789 d. S.

1795. Cleve den 23. Juni 1763.

Königl. Regierung.

Publikation der zu Berlin am 19. Februar und 7. Dezember 1762, wegen des zulässigen und unstatthaften Ver-

kaufes adlicher Güter an Personen bürgerlichen Standes, erlassenen allgemeinen Bestimmungen. (Conf. n. Myl. Bd. III, pag. 127. und pag. 169.)

Bemerk. wie ad No. 1789 d. S.

1796. Cleve den 23. Juni 1763.

Königl. Regierung.

Publikation der nachstehenden zu Berlin am 23. Mai 1762 ergangenen, als gesetzliche Norm bei künftigen Rechtsstreitigkeiten zu beachtenden Entscheidungen.

1. Wenn ein Christ, der nicht Kaufmann ist, einem Juden für hergeschossenes baares Geld einen Wechsel ausgestellt hat, der nicht nach Vorschrift des an das königl. Kammer-Gericht am 14. Februar 1756, (f. n. Myl. Bd. II, pag. 31.) erlassenen Rescriptes eingerichtet ist, so ist der jüdische Gläubiger verpflichtet, so lange die Wechselkraft dauert, den Beweis des gezahlten Geldes zu führen, wenn gleich seit der Ausstellung des Wechsels das Biennium abgelaufen ist; wenn aber

2. der christliche Schuldner die Richtigkeit eines solchen Wechsels, durch dessen Prolongation kurz vor, oder bei der Verfallzeit, oder sonst schriftlich anerkannt, oder abschlägliche Zahlung an Zinsen oder Capital, ohne ausdrücklichen, auf den Wechsel eigenhändig von ihm bemerkten Vorbehalt, darauf geleistet hat, oder sich darüber eine besondere Quittung hat geben lassen; so soll der Jude nicht ferner schuldig sein, den Beweis, wegen des baar und richtig hergeliehenen Geldes, zu führen.

3. In Rechtsstreiten der, mit einem Vormund versehenen, im Kriege abwesenden, minderjährigen Offiziere, kann zwar der Curator eines solchen belangt werden; jedoch soll die Leistung eines, dem Offizier selbst zuerkannten Eides, gleich andern Prozessen, bis nach geendigtem Kriege ausgelegt bleiben; auch soll

4. sich diese Suspension des erkannten Eides bis zum Frieden auf diejenigen Fälle erstrecken, wo zwar dem Vormund eines minderjährigen Offiziers der Eid zuerkannt wird, letzterer aber schon das 18. Jahr erreicht, und also die Wahl

hat, den seinem Curator zuerkannten Eid selbst abzulegen.
(Conf. n. Myl. Bd. III, pag. 141.)

Bemerk. wie ad No. 1789 d. S.

1797. Cleve den 23. Juni 1763.

Königl. Regierung.

Publikation einer zu Berlin am 24. Juli 1762 erlassenen Circular-Berordnung, wonach alle Edelleute und Vasallen, welche ohne landesherrlichen Vorbewußt ausserhalb Landes und in fremde Dienste gehen, alles Rechtes, so ihnen sonst bei auffallenden Erbschaften im Lande zustehen würde, verlustig sein sollen. (Conf. n. Myl. Bd. III, pag. 153.)

Bemerk. wie ad No. 1789 d. S.

1798. Cleve den 23. Juni 1763.

Königl. Regierung.

Publikation einer zu Berlin am 23. October v. J. erlassenen Deklaration der, wegen des Großjährigkeits-Alters und der damit verbundenen Rechte des Adels, am 18. Juli 1746 (No. 1498 d. S.) 29. August 1747 (s. Myl. Cont. III, pag. 181), 14. Mai 1749 (No. 1537 d. S.) und 10. August 1752 (s. n. Myl. Bd. I, pag. 351) ergangenen königl. Edikte und Berordnungen. — (Die Unterthanen adelichen Standes erwerben mit dem zurückgelegten 20. Lebensjahre die Verwaltung ihres Vermögens und die Disposition über ihre Einkünfte, Actiones und Mobilien; jedoch rücksichtlich der Pretiosorum und Baarschaften, nur in so fern, als solches nicht mehr als die einjährigen Einkünfte ihres Vermögens beträgt. — Die Verfügung über Capitallen und Immobilien und die Befugniß zur Verpachtung der Güter und zur gültigen Contrahirung von Schulden erwerben sie erst mit dem vollendeten 24. Jahre, und bleiben, bis zu ihrem angetretenen 25. Lebensjahre, ihre Vormünder und die Pupillen-Collegien mit der Aufsicht nicht nur beauftragt, sondern muß auch durch die Curatoren ein jährlicher Vermögens-Status dem Pupillen-Collegium überreicht werden. — Die Obligationen und Verschreibungen über nomina

Activa bleiben bis zu demselben Zeitpunkte im Verwahrsam der Pupillen-Collegien, oder, mit Bewilligung der Letztern, in jenem der Vormünder. — In denselben Provinzen, wo nach Sachsen-Recht die Majorennität mit dem vollendeten 21. Jahre herkömmlich eintritt, sollen die vorbezeichneten Zeitpunkte der bedingten und völligen Großjährigkeit mit dem zurückgelegten 20. und resp. 21. Lebensjahre der adlichen Unterthanen eintreten. (Conf. n. Nyl. Bd. III, pag. 161.)

Bemerk. wie ad No. 1789 d. S.

1799. Cleve den 11. Juli 1763.

Königl. Regierung.

Die königl. und andern Justizbehörden, ohne Ausnahme, sollen das, im §. 43 der Untergerichts-Instruktion de 1749 vorgeschriebene Sportul-Buch sofort, bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe, anschaffen und fortführen. (Conf. n. Nyl. Bd. III, pag. 247.)

1800. Cleve den 12. August 1763.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 12. Aug. d. J. erlassenen allgemeinen Schul-Reglements für die sämtlichen königl. Lande. — Die Schulpflichtigkeit der Kinder wird vom 5ten bis zum 13ten und 14ten Jahre ihres Alters bestimmt; die Schulzeit von Michaelis bis Ostern soll täglich Vormittags von 8 bis 11 Uhr, und Nachmittags, mit Ausnahme der Mittwoch und Samstag, von 1 bis 4 Uhr, im Sommer aber nur Vormittags oder, nach den örtlichen Umständen, des Nachmittags während drei Stunden gehalten werden. Sonntags soll außer der Katechisation eine Wiederholungsstunde in der Schule zur Lese- und Schreib-Übung der nicht verehelichten Erwachsenen gehalten werden. Das Schulgeld ist auf ein Minimum von 6 Pfennig für jeden Buchstabil-Schüler, von 9 Pfennig für jeden Lese-Schüler und von 1 Ggr. für jeden Schreib- und Rechen-Schüler in den Wintermonaten, im Sommer aber nur auf $\frac{2}{3}$ dieser Sätze, bestimmt. Das Schulgeld für Kinder armer Eltern soll aus Kirchen-, Armen- oder Gemeinde-Mitteln entrichtet werden; hierzu und Behufs der Anschaffung der Schul-